

Dokumentation des Fachtages

„Qualifiziert. Vernetzt!“

3. März 2016

09:30 – 17:00 Uhr

Frankfurt University
of Applied Sciences

Eine Veranstaltung für Fachkräfte aus Einrichtungen der **Behindertenhilfe** und des **Gewaltschutzes** in Hessen

Eine gemeinsame Veranstaltung von:

 **pro familia**
Hessen

 **DER PARITÄTISCHE**
HESSISCHES KOORDINATIONSBURO
FÜR FRAUEN MIT BEHINDERUNG

 **FRANKFURT
UNIVERSITY
OF APPLIED SCIENCES**

Gefördert durch:

HESSEN



Hessisches Ministerium
für Soziales und Integration

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	4		
Heike Beck, Rita Schroll, Brigitte Ott Organisation Fachtag			
Fachtagungsbeiträge	7		
Eröffnung: Dr. Wolfgang Dippel Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)	8		
Grußwort: Dr. Wolfgang Werner Vorstandsvorsitzender PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Hessen e.V.	13		
Grußwort: Prof. Dr. Michaela Röber Prodekanin FB 4 Soziale Arbeit und Gesundheit, Frankfurt University of Applied Sciences (FRA UAS)	15		
Impulsvortrag: Gewalt & Behinderung – Hürden bei der Unterstützungssuche und die Bedeutung von Vernetzung Vertr. Prof. Dr. Monika Schröttle TU Dortmund, Lehrstuhl für Frauenforschung in Rehabilitation und Pädagogik	17		
Praxisbericht: SUSE Projekt in Hessen Christa Mansky, Frauen-Notruf Wetterau e.V.	26		
Workshops	28		
Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe: Rechtliche Rahmenbedingungen Dr. Daniela Schweigler, Rechtsanwältin bei Iffland Wischnewski, Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft, Darmstadt und Lehrbeauftragte FB 4 Soziale Arbeit und Gesundheit, FRA UAS	29		
Schritt für Schritt barrierefrei Nora Eisenbarth, pro familia Landesverband Hessen e.V. / Rita Schroll, Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V.	42		
Unterschiede, die einen Unterschied machen. Beratung und Begleitung für gewalttätige Klient_innen mit Beeinträchtigung Udo Brossette, pro familia Darmstadt / Tanja Tandler, Nieder-Ramstädter Diakonie	46		
Sexuelle Gewalt und Behinderung – Umgang mit einer Vermutung der sexuellen Gewalt Jaqueline Ruben, Wildwasser Wiesbaden e.V. / Naxina Wienstroer, FiB e.V.	50		
Trauma und Psychische Erkrankung Marika Eidmann, pro familia Darmstadt	58		
		Sexualaufklärung für Menschen mit Beeinträchtigung Birgit Gaschina-Hergarten, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)	61
		Sensibilisierung für Grenzüberschreitungen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen – Was können Fachkräfte tun? Angie Zipprich, AG Freizeit e.V.	64
		Betreuungs- & Pflegeaufsicht (vorm. Heimaufsicht) Regine Krampen / Ralf Schetzkes, Regierungspräsidium Gießen, Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht	69
		Ausstellung: Barrierefreies Wohnen und Leben Daniela Richter / Jörg Wagner, Frankfurt University of Applied Sciences (FRA UAS)	72
		Abschlussplenum	73
		Zusammenfassung des Tages im Bild – Graphic Recording Raimund Frey	74
		Vernetzung – wie soll es weiter gehen? Heike Beck, Rita Schroll und Brigitte Ott	76
		Anhänge: Weitere Arbeitsmaterialien	80
		Impressum	81

Vorwort

Heike Beck, Rita Schroll, Brigitte Ott
Organisation Fachtag

Aktuelle Studien aus Deutschland belegen, dass Frauen und Männer mit Beeinträchtigungen und Behinderungen im Vergleich zu Frauen und Männern ohne Beeinträchtigungen und Behinderungen in gravierend höherem Maße von sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt betroffen sind.¹ Gleichzeitig ist die Versorgung mit adäquaten Beratungs- und Unterstützungsangeboten sowohl für von Gewalt betroffene als auch für Gewalt ausübende Frauen und Männer mit Beeinträchtigten und Behinderungen nach wie vor unzureichend. Darüber hinaus sind die Zugangsbarrieren z.T. zu hoch und das Hilfsangebot bei den Hilfesuchenden nicht ausreichend bekannt.

Dies zeigen u. a. die beiden Online-Befragungen „Bestandsaufnahme zu Barrierefreiheit und Qualifikation in Beratungs- und Schutzeinrichtungen des Landes Hessen“, die – finanziert durch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) – im Auftrag des pro familia Landesverband Hessen e.V. von Heike Beck, Sibylla Flügge und Bettina Bretländer, Frankfurt University of Applied Sciences (FRA UAS), 2013 und 2014 durchgeführt wurden.² Deutlich wurde in den Befragungen auch, dass in 95% der Einrichtungen Klient_innen mit Behinderungen vertreten sind, die Anlaufstellen selbst allerdings nicht auf die unterschiedlichen Behinderungsformen und speziellen Bedarfe ausgerichtet sind. Das Bedürfnis nach Vernetzung mit Einrichtungen der Behindertenhilfe sowie Fortbildungsbedarf wurde von über 50% der befragten Fachkräfte geäußert. Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen, die in voll- und teilstationären Einrichtungen leben oder in Werkstätten für Menschen mit Behinderungen arbeiten, sind eher selten in den befragten Einrichtungen vertreten. Dies lässt vermuten, dass diese Personengruppe nur schwer Zugang zu spezifischen Beratungseinrichtungen finden und es z. B. verstärkt aufsuchende Angebote in den Einrichtungen braucht.

Der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention bestimmt als zentrale Aspekte unter anderen den Schutz von Menschen mit Behinderung vor Gewalt und Missbrauch und den barrierefreien Zugang zu Informationen und Unterstützung.³ Fachkräfte aus dem Anti-Gewalt-Bereich und der Behindertenhilfe

verfügen über eine große Expertise im jeweiligen Arbeitsfeld, agieren bei Gewalt an oder durch Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen allerdings oftmals isoliert voneinander, worunter die adäquate Unterstützung von gewaltbetroffenen und gewaltausübenden Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen leidet. Um die in den zuvor genannten hessischen Studien geäußerten Bedarfe der Fachkräfte aus dem Bereich des Gewaltschutzes aufzugreifen und den Bedarf der Fachkräfte der Behindertenhilfe zu identifizieren, wurde von Brigitte Ott, pro familia Landesverband Hessen e.V., und Heike Beck, FRA UAS, im Jahr 2014 eine Planungsgruppe „Konzeptentwicklung für Qualifizierung und Vernetzung“ ins Leben gerufen, an der engagierte Fachkräfte aus ambulanten und stationären Einrichtungen der Behindertenhilfe und des Gewaltschutzes als auch Mitarbeiter_innen von Beratungsstellen und der Forschung teilnahmen. Aus den Teilnehmenden kristallisierte sich eine Planungsgruppe heraus, die wie folgt zusammengesetzt ist:

- Heike Beck, FRA UAS
- Prof. Dr. Bettina Bretländer, FRA UAS
- Martina Ertl, Lebenshilfe Gießen e. V.
- Nancy Gage-Lindner, HMSI
- Bettina Girst, wortbegabt
- Regine Krampen, Hessische Betreuungs- und Pflegeaufsicht beim RP Gießen
- Stefan Keller, Landesverband der Gehörlosen Hessen e. V.
- Irene Kopf, LAGH Selbsthilfe e. V.
- Elisabeth Leitschuh, HMSI
- Tatjana Leinweber, Frauennotruf Wetterau e. V.
- Christa Mansky, Frauennotruf Wetterau e. V. und SuSe Projekt in Hessen
- Brigitte Ott, pro familia Landesverband Hessen e. V.
- Eva Rieß, Beratungsstelle BLICK:PUNKT der Praunheimer Werkstätten
- Barbara Rott, Landesverband der Gehörlosen Hessen e. V. und baff! gGmbH
- Wolfgang Schreiner-Weiß, pro familia Gießen e. V. und pro familia Kompetenzzentren für Täterarbeit contra.Punkt
- Rita Schroll, Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e. V. (HKFB)
- Tanja Tandler, Stiftung Nieder-Ramstädter Diakonie, Runder Tisch Netzwerk gegen Gewalt
- Maritz Schalk, Paritätischer Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e. V.
- Angie Zipprich, AG Freizeit e. V.

Langfristiges Ziel war es, die Vernetzung von Fachkräften aus der Behindertenhilfe und des Gewaltschutzes zu (be-)fördern und gemeinsam einen Fachtag zur Vernetzung und Qualifizierung für Mitarbeiter_innen aus beiden Bereichen zu entwickeln. Nach 1,5-jähriger Vorbereitungszeit konnte in Kooperation mit Rita Schroll vom Hessischen Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., dem Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit der Frankfurt University of Applied Sciences (FRA UAS), dem pro familia Landesverband Hessen e.V. und mit finanzieller Unterstützung des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration (HMSI) am 03. März 2016 der Fachtag „Qualifiziert. Vernetzt.“ an der Frankfurt University of Applied Sciences mit rund 200

¹ Vgl. Schröttle, Monika u.a. (2011): Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen in Deutschland. Online unter: <http://www.bmfsfj.de/RedaktionBMFSFJ/Broschuerenstelle/Pdf-Anlagen/Lebenssituation-und-Belastungen-von-Frauen-mit-Behinderungen-Kurzfassung,property=pdf,bereich=bmfsfj,sprache=de,rwb=true.pdf> ; vgl. Bundesministerium für Arbeit und Soziales (2013): Abschlussbericht zur Lebenssituation und Belastung von Männern mit Behinderungen und Beeinträchtigungen in Deutschland – Haushaltsbefragung, S. 12. Online Dokument: http://www.bmas.de/SharedDocs/Downloads/DE/PDF-Publikationen/Forschungsberichte/fb435.pdf?__blob=publicationFile (29.05.16)

² Vgl. Abschlussbericht Online-Befragung „Bestandsaufnahme zu Barrierefreiheit und Qualifikation in Beratungs- und Schutzeinrichtungen des Landes Hessen“ (2014): http://www.behindertenrechtskonvention.hessen.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaaccff; vgl. auch Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) (2011): Frauen mit Behinderung in Frauenberatungseinrichtungen – Bestandsaufnahme und Handlungsbedarf: Online-Dokument: <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/bff-studien-und-umfragen.html> (29.05.16); vgl. auch BMFSFJ 2012: Bericht der Bundesregierung zur Situation der Frauenhäuser, Fachberatungsstellen und anderer Unterstützungsangebote für gewaltbetroffene Frauen und deren Kinder, BT-Drs. 17/10500 vom 16.08.2012

³ Hessisches Sozialministerium (2012): Hessischer Aktionsplan zur Umsetzung der UN Behindertenrechtskonvention, Wiesbaden. <http://www.behindertenrechtskonvention.hessen.de/go/id/biz/> (29.05.16).

Teilnehmer_innen aus dem Gewaltschutz und dem Behindertenbereich stattfinden. Die Nachfrage für die Tagung war sehr groß, so dass leider nicht alle interessierten Personen teilnehmen konnten. Mit dieser Dokumentation soll sowohl den Teilnehmer_innen als auch denen, die nicht teilnehmen konnten ein Einblick in die Inhalte und Fachbeiträge gewährt werden. Darüber hinaus sind im Anhang zusätzliche Materialien zum Thema eingefügt.

Der Fachtag ist als Auftaktveranstaltung zur Initiierung von Vernetzung und Qualifizierung gedacht, dem weitere Schritte folgen sollen. Welche Ideen zur weiteren Vernetzung und Fortführung der Arbeit sowohl die Teilnehmenden als auch die Mitglieder der Planungsgruppe haben, können Sie am Ende dieser Dokumentation nachlesen.

Um den Zugang für Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen zu Anlauf- und Unterstützungsstellen zu erleichtern, konnten die im Rahmen der hessischen Befragungen ermittelten Ergebnisse zur Barrierefreiheit in einer Liste zusammengefasst werden. Die Umsetzung als internetbasierten Wegweiser konnte bislang leider (noch) nicht realisiert werden.

Die Liste der Beratungs- und Schutzeinrichtungen des Landes Hessen mit Angeboten für Menschen mit Behinderungen bei Belastung durch Gewalterfahrungen und Informationen über deren Barrierefreiheit (Übersicht in alphabetischer Reihenfolge) finden Sie unter folgender Internetadresse:

http://www.brk.hessen.de/global/show_document.asp?id=aaaaaaaaaacsky⁴

Blinde und sehbehinderte Menschen können die Aufstellung im Word-Format bei elisabeth.leitschuh@hsm.hessen.de anfordern.

Wir danken an dieser Stelle ganz herzlich den Mitgliedern der Planungsgruppe und allen, die dazu beigetragen haben, den Fachtag zu einem Erfolg werden zu lassen. Ein ganz besonderer Dank gilt dem Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI) für die engagierte Unterstützung und die finanzielle Förderung der Veranstaltung, ohne die der Fachtag nicht hätte realisiert werden können. Wir hoffen mit dieser Abschlussdokumentation die Vernetzung der Fachkräfte aus dem Gewaltschutz und dem Behindertenbereich in Hessen weiter befördern und langfristig einen Beitrag dazu leisten zu können, von Gewalt betroffene und Gewalt ausübende Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen angemessen zu unterstützen.

Wir wünschen Ihnen eine interessante Lektüre mit Anregungen für die Praxis!

Kontakt

Heike Beck
E-Mail: heibeck@fb4.fra-uas.de

Rita Schroll
E-Mail: hkfb@paritaet-hessen.org

Brigitte Ott
E-Mail: brigitte.ott@profamilia.de

⁴ Bitte beachten Sie, dass hier nur Einrichtungen aufgeführt sind, die an den beiden Befragungen teilgenommen und der Veröffentlichung ihrer Daten zugestimmt haben.

Fachtagungsbeiträge

Eröffnung: Dr. Wolfgang Dippel

Staatssekretär im Hessischen Ministerium für Soziales und Integration (HMSI)

Meine Damen und Herren,

es ist mir ein besonderes Bedürfnis und angesichts der großen Resonanz unserer vollends ausgebuchten Tagung auch eine besonders große Freude, als Schirmherr die heutige Veranstaltung zu eröffnen sowie Ihnen die Grüße auch von Herrn Staatsminister Grüttner zu überbringen. Denn für die Hessische Landesregierung ist diese Tagung ein sehr wichtiger Meilenstein.

Es ist beeindruckend, dass es über 230 Anmeldungen für diese Tagung gab, die für 200 konzipiert war. Dies zeigt, welche positive Resonanz ein solides, sehr vielseitiges Angebot für die Weiterqualifizierung zu den vielen Themen um die Prävention und den Schutz vor Gewalt in Zusammenhang mit Behinderung in Hessen hervorruft. Es zeigt auch das enorme Interesse der Fachwelt daran, durch Qualifizierung und interdisziplinäre Vernetzung künftig im eigenen Tun wirksamer sein zu können. Jede und jeden, die Sie alle hier versammelt sind, wollten wir mit dieser Tagung höchst persönlich erreichen. Es nehmen an der heutigen Veranstaltung ganz überwiegend Fach- und Leitungskräfte aus den Einrichtungen „Behindertenhilfe“ und „Gewaltschutz“ aus Hessen teil. Das Verhältnis ist etwa 1/3 Fachkräfte aus dem Gewaltschutz und 2/3 aus der Behindertenhilfe, die primär mit Erwachsenen arbeiten. Hinzukommen Vertretungen unterschiedlicher Netzwerke gegen Gewalt, Opferschutzbeauftragte der Polizei, sehr engagiertes Personal der öffentlichen Verwaltung, Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, auch die Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V..

Diese Tagung ist ein Meilenstein mit Blick auf zwei Aktionspläne des Landes Hessen. Zum einen der Hessische Aktionsplan zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention, zum anderen der Hessische Aktionsplan zur Bekämpfung der Gewalt im häuslichen Bereich. Mit beiden Aktionsplänen hat das Land Hessen sich zum Ziel gesetzt, die Rahmenbedingungen für eine wirksame Prävention und den Schutz vor Gewalt für Menschen mit Behinderung deutlich zu verbessern – und zwar wissenschaftlich fundiert.

Bis in die jüngste Zeit fehlte ein Bewusstsein sowohl in Deutschland als auch international für die Gefährdung von Behinderten, die in gravierendem Maße Gewalter-



fahrungen machen, und zwar ihr Leben lang, in den unterschiedlichen Lebensphasen und Lebensräumen. Es fehlte schlicht das wissenschaftlich untermauerte Wissen hierüber. Erst sehr junge Forschungsergebnisse, über die Sie im Impulsvortrag von Frau Dr. Schröttle einiges hören werden, zeigen die überdurchschnittliche Vulnerabilität von behinderten Menschen recht differenziert auf.

Hinzu kommt, dass die spezialisierten Beratungs- und Zufluchtseinrichtungen nur selten – und wenn, dann sehr eingeschränkt – auf Frauen, und gar nicht auf Männer mit Behinderung eingestellt sind. Dies betrifft zum einen ganz augenscheinlich bauliche Barrieren. Vor allen Dingen fehlt es jedoch auch an Fachwissen, Konzepten und Methoden in der gendersensiblen Beratung und Betreuung von Menschen mit Behinderung.

Vor diesem komplexen Hintergrund hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration erstmals eine wissenschaftlich konzipierte, aktuelle Bestandsaufnahme der Unterstützungseinrichtungen in Hessen in Auftrag gegeben. Dankenswerterweise hat der Landesverband der pro familia Hessen zusammen mit der Frankfurter University of Applied Sciences diesen Forschungsauftrag übernommen.

Stellvertretend für viele, die diese Studie 2013 bis 2014 durchgeführt und begleitet haben, bedanke ich mich bei Ihnen, Frau Ott, und Ihnen, Frau Beck. Sie haben mit der hessischen Studie sämtliche Anlaufstellen, die für behinderte Menschen Hilfen bei Gewaltbelastung denkbar bewerkstelligen können, erfasst. Das waren die Einrichtungen, die auf Gewalt gegen Frauen spezialisiert sind, und viele andere Beratungsstellen auch. Dabei haben Sie den Blick auf die Täterarbeit geöffnet. Damit stand auch die Versorgung von Aggressoren im Blick, etwas, was für dieses Feld bei weitem nicht selbstverständlich war.

Neben räumlichen Begebenheiten haben Sie die personelle Kapazität und Hilfeleistungen für von Gewalt betroffene und bedrohte Menschen mit Behinderungen und Beeinträchtigung erfasst. Methodisch haben Sie die Befragung mit einem parallel stattfindenden europäischen Forschungsprojekt abgestimmt, das Frau Dr. Schröttle parallel in Deutschland leitete. So hat Hessen von Europa profitiert, und die hessischen Ergebnisse konnten zum Mehrwert jenes Projekts beitragen.

Die Ergebnisse der Befragung aus 2013 und 2014 liegen in zwei ausführlichen Berichten zu den zwei Befragungsphasen online vor. Die Workshops heute Nachmittag behandeln genau die Themen, die in der hessischen Befragung nachdrücklich als Fortbildungswünsche benannt wurden. D.h., diese Veranstaltung richtet sich nach den konkreten Bedarfen der Praxis.

Ein weiteres zentrales Ergebnis der hessischen Studie ist für den Praxisalltag ebenfalls sehr relevant: das ist ein Verzeichnis der 120 Beratungs- und Schutzeinrichtungen des Landes Hessen mit Angeboten für Menschen mit Behinderungen bei Belastung durch Gewalterfahrungen. Das Verzeichnis dient als who-is-who für die landesweite und regionale Vernetzung vor Ort. Denn wir wollen die Vernetzung

hiermit einen großen Schritt voranbringen. Zum anderen ist das Verzeichnis der 120 Anlaufstellen als Nachschlagewerk für Menschen gedacht, die auf der Suche nach Unterstützung und Zufluchtsmöglichkeiten sind und wissen wollen, welche Einrichtungen ihren spezifischen Bedürfnissen gerecht werden können. Diese Information bereitzuhalten und zugänglich zu machen ist essentiell. Eine barrierearme, digitale Landkarte ist derzeit in Arbeit. Die digitale Landkarte wird die Suche sowohl nach Kooperationspartnerorganisationen als auch nach professioneller Unterstützung bei Gewalterfahrung noch einmal um einiges mehr erleichtern.

Ein weiteres Ergebnis der Befragung der hessischen Beratungs- und Zufluchtslandschaft war die Erkenntnis, dass die interdisziplinäre Vernetzung noch in den Kinderschuhen steht. Fachkräfte aus dem Feld Gewaltschutz und aus dem breiten Spektrum der Behindertenhilfe kooperieren über die Grenze ihrer Institutionen miteinander noch lange nicht. Sie begegnen sich kaum, wenn überhaupt, in Fachkreisen oder Fortbildungszusammenhängen. Die Folge ist ein Agieren in Parallelwelten, isoliert voneinander und leider oft mehr als ineffektiv. Dem Schutz der Betroffenen vor Misshandlung ist dies wenig zuträglich. Das Bedürfnis, diesen Zustand zu ändern, haben wir alle, und ist ein weiterer Motor für die heutige Tagung.

Denn mit der heutigen Tagung gilt es ganz konkret, neue Verbindungen zwischen den Akteurinnen und Akteuren zu knüpfen, die nachhaltige und verbindliche Kooperationen aufbauen wollen und sollten.

Ich verbinde meine Schirmherrschaft mit einer konkreten Erwartung für die Zukunft. Die heutige Veranstaltung dient als Auftaktveranstaltung mit Signalwirkung für Hessen. Denn sie wird Impulse dafür geben, in den kommenden Jahren auf lokaler und regionaler Ebene neue Formen der Qualitätssicherung durch fachübergreifende Vernetzung und Fortbildung auszubauen. Hieraus wird vielversprechende Praxis, effektivere weil behindertengerechte Gewaltprävention, und nicht zuletzt deutlich verbesserter Schutz vor Misshandlung wachsen.

Die Kommunen sind hier stark gefordert und ebenso engagiert. Mit der Weiterentwicklung der Landesförderung der Bereiche „Schutz vor Gewalt“ und „Schuldnerberatung“ um 5,4 Mio. Euro jährlich für die Kommunen sorgt das Land dafür, dass sämtliche Gebietskörperschaften Hessens in die Lage versetzt sind, wirksamere und konsequente, an den Bedürfnissen der Menschen vor Ort ausgerichtete Angebote finanziell besser unterstützen zu können. Der jährliche Ansatz für die sozialen Mittel für die Kommunen wurde für die gesamte Dauer dieser Legislaturperiode von rund 13,8 Millionen Euro auf jährlich rund 19,2 Millionen Euro erhöht. Das entspricht einer Steigerung um 40 Prozent.

Die Hessische Landesregierung trägt auch durch die Förderung von Modellregionen Inklusion zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in den Kommunen intensiv bei. Seit dem Jahre 2013 erproben ausgewählte Kommunen in Hessen konkrete Maßnahmen zum Abbau noch vorhandener Barrieren von Menschen mit Behinderungen in Hessen. Seit dieser Zeit haben bislang insgesamt zwölf Landkreise, Städte

und Gemeinden in Hessen wertvolle Erkenntnisse beim Abbau noch vorhandener Barrieren gesammelt, drei weitere kommen in Kürze hinzu – neben Frankfurt vergangener Woche werden Darmstadt und der Rheingau-Taunus Kreis die Zielvereinbarung unterzeichnen. Die Hessische Landesregierung unterstützt jede der hessischen Modellregionen mit mindestens jeweils 50.000 Euro pro Jahr für zwei Jahre. Eine Verlängerung um ein drittes Jahr ist grundsätzlich möglich. Einige Modellregionen legen den Schwerpunkt auf die Beratung.

Seit August 2012 existiert in Hessen eine Muster-Handlungsempfehlung und eine Muster-Dienstvereinbarung (Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer/Betriebsrat) zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe, auch in leichter Sprache. Die Handlungsempfehlung enthält zwei Teile: (a) Bausteine für eine Intervention im Falle von sexueller Gewalt inklusive exemplarischer Handlungsabläufe für ein Vorgehen bei dem Verdacht oder dem Vorliegen sexueller Gewalt und (b) Bausteine für ein Gewaltpräventionskonzept.⁵ Die Empfehlungen werden auch bei der Prüftätigkeit der Betreuungs- und Pflegeaufsichtsbehörden (Heimaufsicht) berücksichtigt.

Darüber hinaus werden seit 2013 sog. „Mindestkriterien zur sexuellen Gewaltprävention und sexuellen Übergriffen sowie Vermeidung freiheitsentziehender Maßnahmen in Behinderteneinrichtungen“ als Auflage bei der Vergabe von Fördermitteln bei investiven Maßnahmen von Behinderteneinrichtungen erteilt. Es handelt sich hierbei um eine interne Richtlinie. Die Mindestkriterien enthalten Vorgaben für die Betreiber von Behinderteneinrichtungen, die die konzeptionelle, strukturelle, räumliche und bauliche Ausgestaltung der Baumaßnahme betreffen. Unter anderem wird die Vorlage eines Sexualpädagogischen Konzepts, die klare Benennung von Verantwortlichkeiten und Zuständigkeiten, die Einrichtung einer internen und externen Beschwerdestelle sowie die Verpflichtung, dass alle in der Einrichtung tätigen Personen von den Vorkehrungen/Maßnahmen auch tatsächlich Gebrauch machen können (inklusive entsprechender Schulungsverpflichtung) von den Betreibern von Behinderteneinrichtungen gefordert.

Auch der hessische Gesetzgeber denkt an die rechtlichen Rahmenbedingungen des Schutzes vor Misshandlungen. So enthält das Hessische Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) aus 2012 mehrere Regelungen zum Schutz der körperlichen und seelischen Gesundheit, zur Gewährleistung des Rechts auf gewaltfreie und menschenwürdige Pflege, zur Wahrung der Privatsphäre sowie zum Vorhalten eines Angebots lokaler und regionaler Beratungsstellen sowie Beschwerdestellen. In der Fachliteratur werden diese Normen als vorbildlich hervorgehoben.

Ich komme zum Schluss. Auf diesen Tag haben wir mittlerweile mehrere Jahre hingearbeitet, auch deshalb stellt die heutige Tagung einen Meilenstein dar. Wir wollen mit der heutigen Veranstaltung das Klima fördern und eine gute Basis bieten für eine

⁵ Link zur Onlineversion der Handlungsempfehlung und Musterdienstvereinbarung: http://www.behindertenrechtskonvention.hessen.de/aw/home/Themen/~bjv/Sexuelle_Gewaltpraevention_und_Umgang_mit (29.05.16)

kontinuierliche Fortbildung und Weiterqualifizierung, die sich, wie die heutige Veranstaltung, nach den konkreten Bedarfen der Praxis richtet und zugleich die Vernetzung lokal und regional fördert. Die Bereitschaft, sich durch eine verlässliche Vernetzung gegenseitig dabei zu unterstützen, die eigene Arbeitsweise weiterzuentwickeln und effektiver zu gestalten, ist auch – wie die Resonanz heute zeigt – erfreulicherweise gegeben.

Ich kann Ihnen zusichern, dass auch das Hessische Ministerium für Soziales und Integration alles in seiner Macht stehende tun möchte, um neue Qualifizierungs- und Vernetzungsinitiativen, die aus der heutigen Veranstaltung hervorkommen könnten, zu unterstützen. Wir wissen alle, die wir heute zusammengekommen sind, dass wir einiges tun müssen, um Zugangsbarrieren in vielerlei Hinsicht herabzusetzen, bevor wir sicher sein können, dass wir wirklich Gewaltprävention voranbringen und dem Bedarf an Schutz vor Gewalt gerecht werden.

Ihnen wünsche ich einen guten Verlauf der Tagung, fruchtbare Begegnungen und die Zuversicht, dass es Ihnen zusammen gelingen kann, Hürden abzubauen und neue Zugänge zu Beratung und Schutz zu schaffen.

Grußwort: Dr. Wolfgang Werner

Vorstandsvorsitzender PARITÄTISCHER Wohlfahrtsverband Hessen e. V.

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Dippel,
sehr geehrte Frau Prof. Dr. Röber,
sehr geehrte Organisatorinnen und Organisatoren
der heutigen Fachtagung,
sehr geehrte Damen und Herren,

es ist mir eine große Freude, Sie alle heute hier begrüßen zu dürfen. Nahezu 200 Fachkräfte aus hessischen Einrichtungen der Behindertenhilfe und des Gewaltschutzes – eine beeindruckende Teilnehmerzahl! Doch damit nicht genug: Ich habe mir sagen lassen, dass zur heutigen Veranstaltung auch noch eine recht lange Warteliste existierte. Eine großartige Resonanz. Sie spricht für die Arbeit der Planungsgruppe, aller Organisatorinnen und Organisatoren des heutigen Fachtags. Sie zeigt aber auch den enormen Bedarf und die Notwendigkeit zu einer hessenweiten Vernetzung von Fachkräften aus Einrichtungen der Behindertenhilfe und des Gewaltschutzes.



Diesen Bedarf hat das Hessische Ministerium für Soziales und Integration bereits frühzeitig erkannt. Mit der Beauftragung der Konzeption für die heutige Veranstaltung hat das Ministerium nicht nur den Grundstein gelegt, sondern zudem auch die notwendigen finanziellen Mittel für die Realisierung dieses Projektes bereitgestellt. Ihnen, sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Dippel, gilt an dieser Stelle unser ausdrücklicher Dank!

Ein ebenso herzliches Dankeschön gilt Frau Prof. Dr. Röber – stellvertretend für die Frankfurt University of Applied Sciences – in deren Räumen wir heute hier zu Gast sein dürfen.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, Menschen mit Behinderungen sind in gravierendem Maße von sexueller, körperlicher und psychischer Gewalt betroffen. Zugleich ist die Versorgung mit adäquaten Beratungs- und Unterstützungsangeboten für diesen Personenkreis noch unzureichend. Prävention und Intervention sind zwei Wege, um an dieser Situation etwas zu ändern.

Der PARITÄTISCHE Hessen und zahlreiche seiner Mitgliedsorganisation sind in beiden Bereichen äußerst aktiv. Zur Prävention gehört es, in den Einrichtungen der Behindertenhilfe eine Kultur gegen Gewalt zu entwickeln und genau festzulegen, wie im Verdachtsfall zu verfahren ist.

Prävention heißt aber auch, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter genau auf ihre Eignung, auf mögliche Vorstrafen zu überprüfen. Dafür hat der PARITÄTISCHE Hessen erst kürzlich die praxisnahe Arbeitshilfe „Beantragung von Führungszeugnissen“ veröffentlicht, ganz gezielt auch für Organisationen, die in der Behindertenhilfe tätig sind.

Die UN-Behindertenrechtskonvention schreibt das Recht auf gleichberechtigte Teilhabe in allen Lebensbereichen fest. Dazu gehört auch umfassender Schutz vor Gewalt und ein uneingeschränkter Zugang zu Hilfsangeboten. Wie dieser Zugang zu Hilfsangeboten erleichtert werden kann, das war einer der Schwerpunkte in unserem Projekt „Inklusion und Barrierefreiheit“. An dieser Stelle verweise ich auch gerne auf unseren Leitfaden zur Planung von barrierefreien Veranstaltungen, unsere vielbeachtete Broschüre „Der Barriere-Checker“⁶.

Zudem haben unsere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Projekt „Inklusion und Barrierefreiheit“ zahlreichen Mitgliedsorganisationen praktische Tipps gegeben, wie sie ihre Angebote inklusiver und besser zugänglich für alle gestalten können. Unser Schwerpunktthema „Inklusion und Barrierefreiheit“ haben wir erst in der vorigen Woche hier in Frankfurt mit einer Fachtagung unter der Fragestellung „Inklusion – Mode oder Menschenrecht?“ abgeschlossen. Und wir haben den Inklusionspreis vergeben, an drei unserer Mitgliedsorganisationen, die sich in besonderem Maße um die Inklusion verdient gemacht haben. Doch auch nach Abschluss des Schwerpunktthemas „Inklusion und Barrierefreiheit“ wird sich der PARITÄTISCHE Hessen weiterhin intensiv für die Teilhabe von Menschen mit Behinderungen stark machen. Denn Inklusion ist ein Querschnittsthema, das alle Bereiche sozialer Arbeit betrifft.

Vor gut einem Jahr haben wir die Trägerschaft des Hessischen Koordinationsbüros für Frauen mit Behinderungen übernommen. Das Büro ist unter der Leitung von Rita Schroll bereits seit 1993 in der Lobbyarbeit und in der Beratung für Frauen mit Behinderung äußerst aktiv – und hat die heutige Tagung mitorganisiert.

Meine sehr verehrten Damen und Herren, Ihnen wünsche ich jetzt für die heutige Veranstaltung viele neue Erkenntnisse und vor allem erfolgreiches Netzwerken, denn nur gemeinsam können wir etwas ausrichten, gegen Gewalt an Menschen mit Behinderungen.

⁶ http://www.paritaet-hessen.org/fileadmin/redaktion/Texte/Aktuelles_Slider_Final_Barriere-Checker_2_aufgabe.pdf (23.05.16)

Grußwort: Prof. Dr. Michaela Röber

Prodekanin FB 4 Soziale Arbeit und Gesundheit, Frankfurt University of Applied Sciences (FRA UAS)

Sehr geehrter Herr Staatssekretär Dr. Dippel,
sehr geehrte Herr Dr. Werner,
sehr geehrte Organisatorinnen und Organisatoren
der heutigen Fachtagung,
sehr geehrte Damen und Herren,

zunächst möchte ich Sie im Namen des Dekanats unseres Fachbereichs sehr herzlich hier und heute begrüßen.

Die großartige Resonanz die sich durch die überwältigende Anzahl der hier heute Anwesenden widerspiegelt zeigt: das Thema Gewalt, Behinderung und Vernetzung zeugt von einem hohen Bedarf an Information und Kommunikation und gleichzeitig wird die Notwendigkeit zu einer hessenweiten Vernetzung von Fachkräften aus Einrichtungen der Behindertenhilfe und des Gewaltschutzes deutlich.

Die erhöhte Gewaltbetroffenheit von Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen wurde bereits mehrfach erwähnt, auch der Bedarf an Vernetzung und Qualifizierung. Das Hessische Ministerium für Soziales und Integration hat diese Ausgangslage frühzeitig erkannt und Mittel für die Organisation und Konzeption der heutigen Veranstaltung zur Verfügung gestellt.

Der heutige Vernetzungskongress setzt an dieser Ausgangs- und Bedarfslage an und hat zum Ziel, Fachkräfte der Behindertenhilfe und der Anti-Gewalt-Arbeit zu vernetzen, die Teilnehmenden für die durch die Online-Befragung und die Planungsgruppe vorab identifizierten Themen zu sensibilisieren und Fachwissen zu vermitteln.

Als Hochschule für angewandte Wissenschaften verstehen wir uns nicht als einen Elfenbeinturm sondern als Mittlerin zwischen Theorie und Praxis. Deshalb haben wir uns gerne an der Erstellung der „Handlungsempfehlung und Muster-Dienstvereinbarung zum Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und sexueller Gewalt gegen Menschen mit Behinderungen in voll- und teilstationären Einrichtungen der Behindertenhilfe“ beteiligt, die Durchführung der Online-Befragungen wissenschaftlich begleitet und die Konzeption für diesen Fachtag mit Bezug auf Theorie und Praxis erarbeitet.

Darüber hinaus verfügt der Fachbereich 4 Soziale Arbeit und Gesundheit über eine große Expertise im Bereich der Anti-Gewalt-Arbeit und dem Bereich Behinderung und Reha-



bilitation. Synergien und Verschränkungen der beiden Bereiche werden in den Lehrveranstaltungen und den Theorie-Praxis-Projekten berücksichtigt.

Wir sehen es als eine zentrale Aufgabe an, Theorie und Praxis so miteinander zu verknüpfen, dass beide Bereiche voneinander profitieren und lernen. Vernetzung bedeutet in diesem Kontext, beteiligte Akteur_innen und Wissenschaft eng miteinander zu verzahnen, in den Dialog zu treten und daraus Erkenntnisse zu generieren, die sowohl neue Perspektiven für die Praxis als auch für die Forschung eröffnen.

Letztlich können so Menschen, die vom Thema Gewalt und Behinderung betroffen sind, profitieren: durch besser aufeinander abgestimmte Beratungsstrukturen, durch handlungsweisende (wissenschaftliche) Erkenntnisse auch durch Veranstaltungen wie der heutigen!

In diesem Sinne wünsche ich der heutigen Veranstaltung viele neue Netzwerke, damit die Fachkräfte mit Blick auf die betroffenen Menschen und mit neuem Wissen gestärkt künftig noch besser handlungsfähig sein können.

Impulsvortrag: Gewalt & Behinderung – Hürden bei der Unterstützungssuche und die Bedeutung von Vernetzung

Vertr. Prof. Dr. Monika Schröttle

TU Dortmund, Lehrstuhl für Frauenforschung in Rehabilitation und Pädagogik

Hinweis: Der folgende Text gibt die Inhalte der Powerpoint-Folien zum Vortrag von Vertr. Prof. Dr. Monika Schröttle wieder.



1. Vorbemerkungen

- Gewaltbetroffenheit von Frauen mit Behinderungen: seit 2011/12 erhöhter Stellenwert in Diskursen zu Geschlecht, Gewalt und Behinderung
- aktuelle Studie(n): extrem hohe Gewaltbetroffenheit von Frauen (und Männern) mit Behinderungen
- kein Randgruppenproblem: Bevölkerungsanteil ca. 10-12%
- Diversität der Gruppe(n) der Menschen mit Behinderungen (unterschiedliche Lebenssituationen / Beeinträchtigungen)
- Problem: erhöhte Vulnerabilität, Abhängigkeit und Schwierigkeit, sich aus Gewaltsituationen zu lösen und Barrieren bei der Unterstützungssuche
- mehr Gewaltprävention und Schutz/Unterstützung erforderlich (= Recht nach UN-Behindertenrechtskonvention)

2. Empirische Studien seit 2010 – Überblick

- Prävalenzstudie „Lebenssituation und Belastungen von Frauen mit Behinderungen und Beeinträchtigungen“ BMFSFJ 2012 (Langfassung 2013)
- Prävalenzstudie Männer (BMAS 2013)
- Sonderauswertung zu Gewalt in Einrichtungen (Risikofaktoren und Maßnahmenvorschläge) BMFSFJ 2012/2013
- Europäisches Daphne-Projekt 2013-2015 zur Unterstützungssituation gewaltbetroffener Frauen mit Behinderung
- Gewaltbetroffenheit und Unterstützungsbedarf gehörloser Frauen BMFSFJ 2015

3. Gewaltausmaße und -kontexte

3.1 Gewalt im Leben behinderter Frauen

Gewalt in Kindheit und Jugend

Frauen mit Behinderungen: deutlich häufiger als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt von Gewalt in Kindheit und Jugend betroffen.

- Wechselseitiger Zusammenhang von Gewalt und Behinderung
- Gewalt in Kindheit und Jugend: teilweise erhöhte Betroffenheit durch elterliche **körperliche, vor allem aber psychische Gewalt**
 - psychische Gewalt: ca. 50-60% (vs. 36% bei Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt)
 - körperliche Gewalt: 74-90% (vs. 81%)
- 2- bis 3-fach erhöhte Betroffenheit durch **sexuellen Missbrauch** in Kindheit/Jugend: jede 2. bis 4. behinderte Frau hat sexuelle Übergriffe durch Kinder/Jugendliche und/oder Erwachsene vor 16. LJ erlebt

Gewalt im Erwachsenenleben

Frauen mit Behinderungen: deutlich häufiger sexuelle Gewalt im Erwachsenenleben erlebt.

- Sexuelle Gewalt im Erwachsenenleben 2- bis 3-fach erhöhte Betroffenheit gegenüber Bevölkerungsdurchschnitt je nach Befragungsgruppe 21% bis über 40% betroffen (am häufigsten psychisch erkrankte Frauen in Einrichtungen mit 38% und gehörlose Frauen mit 43%)
- Sexuelle Gewalt im Lebensverlauf: in Kindheit und/oder Erwachsenenleben mehr als jede zweite bis dritte Frau der Studie **hat sexuelle Gewalt in Kindheit und/oder Erwachsenenleben** erlebt:
 - Grenzverletzungen, die auch für Kontakt, Pflege und Unterstützung von Frauen mit Behinderungen relevant sind

Körperliche und psychische Gewalt im Erwachsenenleben fast doppelt so häufig erlebt wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt.

- Körperliche Gewalt im Erwachsenenleben
 - fast doppelt so häufig wie Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (58-75% vs. 35%)
 - schwerere und bedrohlichere Übergriffe
- Psychische Gewalt im Erwachsenenleben
 - ebenfalls deutlich häufiger als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (68-90% vs. 45%)

Täter/-innen und Tatkontexte

Täter/-innen überwiegend aus Familie und Partnerschaft, aber auch aus Einrichtungen.

- **Täter/-innen überwiegend aus dem sozialen Nahraum** (vor allem Partner und Familienmitglieder); bei Frauen der Zusatzbefragung auch **in allen anderen Lebenskontexten**

- **Täter/-innen in Einrichtungen:** Personal bei psychischer und Bewohner/-innen sowie Werkstattkollegen/-innen bei psychischer, körperlicher und sexueller Gewalt
- **Latente Gewalt:** häufig Angst vor Übergriffen durch Bewohner/innen und Personal in stationären Einrichtungen

3.2 Gewalt im Leben behinderter Männer

Gewaltbetroffenheit von Männern mit Behinderungen (BMAS 2014)

- **Ebenfalls deutlich erhöhte Gewaltbetroffenheit im Erwachsenenleben** (psychische und körperliche Gewalt, allerdings häufiger in außerhäuslichen Lebenskontexten)
- **keine erhöhte Gewaltbetroffenheit in Kindheit und Jugend**
- **(sexuelle) Gewalt gegenüber behinderten Männern in Einrichtungen bislang unzureichend erforscht** (ältere Studien von Zemp: erhöhte Risiken, auch in Bezug auf sexuelle Gewalt, für Jungen und Männer mit sog. geistigen Behinderungen in Einrichtungen)
- **Männer mit Behinderungen als Täter** (Bewohner in Einrichtungen / gehörlose Männer) **noch wenig erforscht und Wechselwirkungen von Opferwerdung, Männlichkeit und Täterschaft im Lebensverlauf**

4. Ursachen und Risikofaktoren gesellschaftliche Diskriminierungsstrukturen

- Gewalt und Abwertungen im Zuge der Sozialisation
- mangelnde Selbstbestimmung
- unzureichender Schutz / Prävention in Einrichtungen
- Gewöhnung an Grenzüberschreitungen
- mangelndes Ernstnehmen im Alltag
- fehlende sexuelle Aufklärung + Aufklärung über Rechte
- geringe Ressourcen / vielfach Alternativlosigkeit der Lebensentwürfe

5. Hürden bei der Unterstützungssuche

- **Fehlendes Ernstnehmen der Betroffenen**
- **Mangel an Beweisen** v.a. bei kognitiven und psychischen Beeinträchtigungen: Angst, keinen Glauben geschenkt zu bekommen
- **Kein oder wenig Wissen hinsichtlich eigener Rechte.** Gründe: fehlende Bildung, Thema zu abstrakt, unzureichende Behandlung des Themas in der Öffentlichkeit
- **Leben in Abhängigkeit, besonders für Frauen und Männer in Einrichtungen und in Pflegesituationen.** Angst vor Offenlegung, externe Unterstützung nicht erreichbar, niedrigschwelliges internes Unterstützungsangebot, Einrichtungen als geschlossene Systeme
- **Finanzielle Aspekte,** z.B. Finanzierung von Dolmetscher/innen, Assistenz, Beratungsleistungen, finanzielle Abhängigkeit von Tätern

- **Zu wenig Information über Unterstützungsmöglichkeiten**
- **Fehlen barrierefreier Unterstützungsangebote:** werden überwiegend als nicht zugänglich, nicht niederschwellig und nicht zielgruppengerecht erlebt
- Suche nach Unterstützung durch **Abhängigkeiten / Selbstwertprobleme und begrenzte soziale Kontakte** erschwert
- **Erfahrung mit Gewalt und mangelnder Unterstützung im vorangegangenen Leben**
- **insbesondere Frauen mit sogenannten geistigen Behinderungen eingeschränkt,** selbständig außerhalb der Einrichtung Unterstützung zu suchen
- **Kommunikationsbarrieren** bei gehörlosen Frauen/Männern; (und Angst vor Offenlegung in der Gehörlosengemeinschaft)

Zitate

Fehlende barrierefreie und zielgruppenkompetente Anlaufstellen

„[...] gerade wenn man sowieso geschwächt ist, am Boden zerstört, was auch immer, dann will man sich nicht auch noch mit Menschen bei irgendeiner Organisation auseinandersetzen, die dann vielleicht aber nicht wissen, wie Sie mit einer blinden Person reden sollen.“

Bürokratischer Aufwand

„[...] wenn man jetzt Gewalt erfahren hat sag ich mal, da hat man dann keine Zeit noch 'nen Assistenten, noch den Kostenträger für die Assistenz zu klären. Das muss schnell gehen. (...) so schnell mahlen die bürokratischen deutschen Mühlen leider nicht. Ich denk, dass es daran auch oft scheitert.“

Der Mangel an Selbstwertgefühl, Respekt und Anerkennung fördert das Verschweigen der Gewalt und behindert die Hilfesuche

„Es wird da ein gewisser Druck aufgebaut und auch so ein gewisser Schuldkomplex: ich bin behindert und weil ich behindert bin, bin ich schuld, dass jemand mir helfen muss, und das ist so ein ganz unguter Kreislauf, der auch dazu führt dass Grenzüberschreitungen nicht gemeldet werden, der dazu führt dass Grenzüberschreitungen nicht ans Tageslicht kommen, der dazu führt dass Behinderte sagen: ich muss ja dankbar sein dass überhaupt jemand irgendwas macht für mich und so. Das ist ganz schlecht, ganz schlecht.“

6. Hilfreiche Aspekte

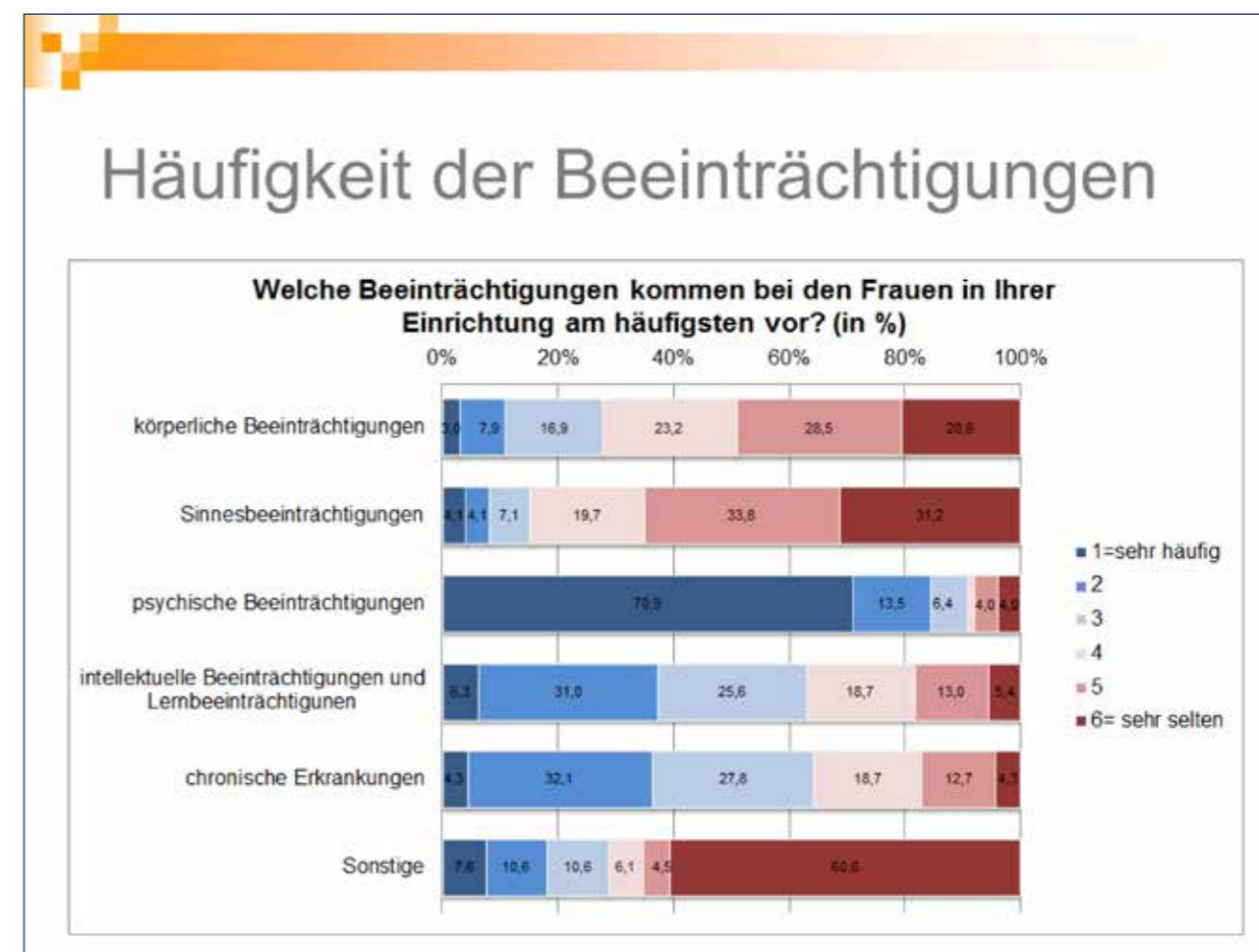
- **Kindheit und Sozialisation: familiäre Unterstützung und stärkende Lebenserfahrungen** (Empowerment)
- **Vertrauensvolle private Beziehungen:** ernst genommen werden, stärken, erste Anstöße geben
- **Institutionen/Anlaufstellen:** wenn zugehört und ernst genommen wurde, relevante Infos über weitere Stellen, praktische Hilfen (bspw. beim Ausfüllen von Formularen)
- **Kenntnis über spezifische Situation**

7. Hürden im Unterstützungssystem

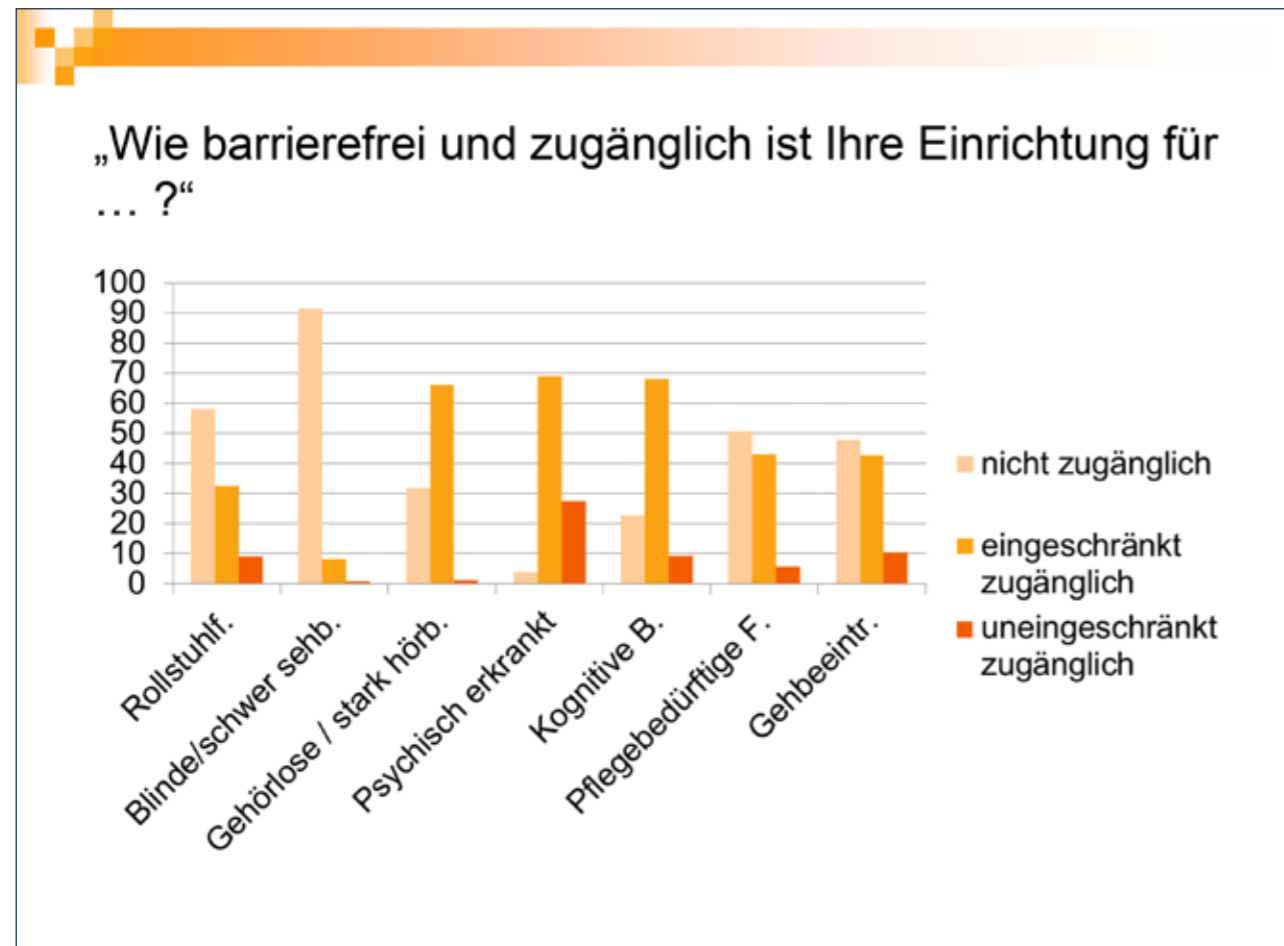
7.1 Häufigkeit der Beeinträchtigungen

Häufigkeit der Beeinträchtigungen: Welche Beeinträchtigungen kommen bei den Frauen in Ihrer Einrichtung am häufigsten vor?

(Bei den Befragten handelt es sich um Einrichtungen des Frauenunterstützungssystems bei Gewalt wie bspw. Frauenhäuser, Frauennotrufe und Frauenberatungsstellen.)



7.2 „Wie barrierefrei und zugänglich ist Ihre Einrichtung für ... ?“



Einschätzung des regionalen Unterstützungssystems

- „Sind Sie der Meinung das bestehende Unterstützungsangebot für Frauen mit Behinderungen und Gewalterfahrungen in Ihrer Stadt oder Region ist ausreichend?“
 - Ausreichend: 5%
 - Nicht ausreichend / sollte ergänzt werden: 95%

Zusammenfassung

- Frauenschutz- und Unterstützungseinrichtungen sind **für große Teile der Frauen mit Behinderungen** nicht oder nur eingeschränkt erreichbar
- Uneingeschränkte Barrierefreiheit ist **selten gegeben**
- Besonders häufig **nicht zugänglich** für: blinde und sehbehinderte, gefolgt von körperbehinderten und in Einrichtungen lebenden Frauen
- Eingeschränkte Zugänglichkeit** besonders häufig für: hörbehinderte, psychisch erkrankte und kognitiv beeinträchtigte Frauen

8. Barrierefreiheit

Was bedeutet eigentlich „barrierefrei“?

Verständnis von Barrierefreiheit

„Grundsätzlich glaube ich, dass **Barrierefreiheit**, dass das auch eine Utopie ist. Ich finde, eine möglichst hohe Barrierearmut ist das, was man wirklich schaffen kann, weil es in der Natur der Sache liegt: was für die eine erleichternd ist, macht es für die andere unglaublich schwieriger.“ (Mitarbeiterin einer Frauenberatungsstelle)

Wie kann diese erreicht werden?

- Erreichbarkeit/Zugänglichkeit:** Einrichtung muss für alle erreichbar sein: Mobilität, baulich/räumlich
- Kommunikation** (leichte Sprache/DGS)
- Barrierefreie Hilfsmittel**
- Informationsmaterialien**
- Unterstützung** bei Ämtern und Behörden
- Kompetenz/Fachwissen** über Zielgruppe(n)
- Offene Haltung und Akzeptanz** gegenüber Zielgruppen(n)

Strukturelle Hindernisse

- „Was benötigt Ihre Stelle konkret, um von Gewalt betroffene Frauen mit Behinderungen oder Beeinträchtigungen bestmöglich unterstützen und beraten zu können?“
 - mehr finanzielle Ressourcen
 - mehr Personal
 - mehr Fachwissen
 - barrierefreie Räume

9. Vernetzung und Kooperation

... ist grundlegend für die Verbesserung von Unterstützung und den Abbau von Barrieren

... braucht Zeit, Struktur und Kontinuität

... stärkt Synergien und Kompetenz auf allen Seiten

... kommt in hohem Maße Betroffenen zugute

... umfasst sowohl das Unterstützungssystem bei Gewalt als auch die Behindertenhilfe und nicht zuletzt die Interessenvertretungen und relevante Institutionen (Polizei, Justiz, Jugendhilfe etc.)

Vernetzung und Kooperation – Aktueller Stand

(Ergebnisse Daphne-Projekt)

- Mehrheit** verfügt über **Kooperationen**, jedoch **Intensität und Kontinuität unklar**

- eher **punktuellem Austausch und Weitervermittlung** als Konzipierung gemeinsamer und langfristiger Projekte/Handlungsstrategien
- **Langfristige Kontakte** zu Interessensvertretungen für Menschen mit Behinderungen **eher selten**

10. Schluss: Empfehlungen

Empfehlungen / Unterstützungssystem

- **Kleinschrittige Maßnahmen** innerhalb der eigenen Kapazitäten prüfen – von „barrierefrei“ zu „barrierearm“
- Nicht jede Einrichtung kann auf jede Zielgruppe spezialisiert sein. Besser:
 - **Schwerpunktbildungen** in unterschiedlichen Einrichtungen
 - **Erfahrung UND Kompetenz** im Umgang mit der Zielgruppe und entsprechende Fortbildungen
 - **Mehr Zeit, Teamarbeit, Offenheit** gegenüber der Thematik
- Transparente, zugängliche **Informationen** bereitstellen
 - Aktiver Einbezug und direkte Ansprache einzelner Zielgruppen
 - Aufzeigen von Möglichkeiten, aber auch von Grenzen
- **Aufgabenbereiche** klar definieren
 - optimal: Schaffung spezifischer Stelle bzw. pers. Kapazität für Zielgruppenansprache und Netzwerkarbeit
- **Trainings und Fortbildungen** für Mitarbeiterinnen
- **Peer-Beratung**
- **Vernetzung** und Kooperationen stärken
 - mit den Zielgruppen selbst
 - Rückmeldungen betroffener Frauen nutzen, um Barrierefreiheit zu verbessern
 - mit weiteren Unterstützungseinrichtungen, Einrichtungen der Behindertenhilfe und Interessensvertretungen (Erhöhung der Kompetenzen durch Austausch)
- **Kampagnen** zur Sensibilisierung der Öffentlichkeit und zur Ansprache der Zielgruppen

Empfehlungen / Einrichtungen

- Gut zugängliche **Informationen** über versch. Gewaltformen, sexuelle Selbstbestimmung, eigene Rechte, Unterstützungsmöglichkeiten
- **Thematisierung** von Gewalt
- **Trainings und Fortbildungen** für Mitarbeiter/innen Ängste und Unsicherheiten in Bezug auf Gewalt abbauen, sensibilisieren
- Klare **Regelungen** für den Umgang mit **Verdachtsfällen**
- **Vernetzung** mit Fachberatungsstellen und Frauenhäusern z.B. inklusive Empowerment-Angebote, Sprechstunde für externe Beratung
- **Vertrauensperson** in Einrichtungen
 - Frauenbeauftragte in Einrichtungen (Weibernetz e.V.)

- interne prof. Vertrauenspersonen
- **Zugang zu Beratung**, auch außerhalb der Einrichtungen
 - aktive Begleitung und Unterstützung durch Betreuungspersonen

Empfehlungen / Politik

- **Verantwortung** auf der Ebene der Politik
 - Bereitstellung von erforderlichen Mitteln für Vernetzung und Abbau von Barrieren
- Förderung und Bereitstellung **barrierefreier Informationen**
 - über Rechte von Menschen mit Behinderungen, Gewaltschutz- und Beratungsangebote, etc.
- Klares **Bekenntnis zu Inklusion** und **selbstbestimmtem Leben**
 - Aktive Umsetzung der UN-BRK
 - Abbau von Diskriminierungen auf allen Ebenen
 - Politik auf „Augenhöhe“ mit und Stärkung von Selbstvertretungsstrukturen

Veröffentlichungen DAPHNE-PROJEKT

- Gewalt – was kann ich tun? Infos für Frauen mit Behinderung in leichter Sprache.
- Projekt: Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen. Ergebnisse und Empfehlungen.
- Gewalt – was kann ich tun? Infos für Frauen mit Behinderung.
- Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen. Abschließender Projektbericht.
- Zugang von Frauen mit Behinderungen zu Opferschutz- und Unterstützungseinrichtungen bei Gewalterfahrungen. Abschließender Kurzbericht in leichter Sprache.

Alle Publikationen (auch als Audiodateien) als Download unter:

<http://www.women-disabilities-violence.humanrights.at/de/countries/germany>



Praxisbericht: SUSE Projekt in Hessen

Christa Mansky

Frauen-Notruf Wetterau e.V.

Hinweis: Der folgende Text gibt die Inhalte der Powerpoint-Folien zum Praxisbericht von Frau Mansky wieder.

5 Modellregionen:

- Marburg und Landkreis Marburg-Biedenkopf – Frauennotruf Marburg e.V.
- Wetteraukreis – Frauen-Notruf Wetterau e.V.
- Göttingen – Frauen Notruf Göttingen e.V.
- Hochsauerlandkreis – Frauenberatungsstelle Meschede
- Ostholstein – mixed pickles e.V. und Landesverband der Frauenfacheinrichtungen in Schleswig-Holstein (LSFH)



In allen Modellregionen wurde im Rahmen von Suse

- ein Fachtag durchgeführt
- Barrierearme Materialien hergestellt

Durch das Projekt Suse wurden in allen Regionen Veränderungen angestoßen:

- Barriereärmere Gestaltung der Beratungsstellen
- Barrierearme Umgestaltung der Homepages
- Auseinandersetzung mit Lebensrealität(en) von Menschen mit Behinderungen
- Kontakte zwischen Beratungsstellen Gewaltschutz und Behindertenhilfe

Suse in der Wetterau:

- Netzwerktreffen seit Anfang 2015
- 12 Einrichtungen
- Antigewaltarbeit und Behindertenhilfe, Selbsthilfe



Erste Erkenntnisse:

- Bedarf an Austausch und Vernetzung
- Durch Vernetzung gestiegenes Bewusstsein
- Zunächst keine Erhöhung der Fallzahlen in der Beratung, ABER: seit der ersten Jahreshälfte 2016 hat sich dies in der Praxis des Frauennotruf Wetterau deutlich verändert; weitere Tendenz bleibt abzuwarten.
- Neuere Entwicklungen sind Anzeichen dafür, dass Vernetzung Zeit braucht.
- Direkter Kontakt zu Frauen und Mädchen mit Behinderung notwendig

Materialien

www.suse-hilft.de

Superheldinnen-Kampagne
Best Practice Handbuch



Kontakt

Christa Mansky

E-Mail: info@frauennotruf-wetterau.de



Workshops

Gewaltschutz in der Eingliederungshilfe: Rechtliche Rahmenbedingungen

*Dr. Daniela Schweigler, Rechtsanwältin bei Iffland Wischnewski,
Fachkanzlei für die Sozialwirtschaft, Darmstadt und Lehrbeauftragte
FB 4 Soziale Arbeit und Gesundheit, FRA UAS*

Inhalt

- A. Repressive Aspekte: Strafverfahren und Schmerzensgeld
- B. Schwerpunkt: Opferschutz / Prävention
 - I. Polizeiliche Befugnisse
 - II. Gewaltschutzgesetz
 - III. Heimrecht
 - IV. Sozialrechtliches Rechtsverhältnis Einrichtung / Träger der Eingliederungshilfe
 - V. Betreuungsrecht
 - VI. Wohn- und Betreuungsvertragsrecht
 - VII. Arbeitsrecht (einschließlich WfbM)
 - VIII. Erteilung von Hausverboten
 - IX. Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Gewaltschutz

A. Repressive Aspekte: Strafverfahren und Schmerzensgeld

- Reformierung des Sexualstrafrechts 2016? → steht noch aus
- Drittes Opferrechtsreformgesetz 2015 : Ab 2017 psychosoziale Prozessbegleitung für Opfer von Sexualstraftaten im Strafprozess
- Risiko bei Strafanzeige: „Gegenanzeige“ von Täter_in wegen „übler Nachrede“
- Gesonderte zivilrechtliche Klage auf Schmerzensgeld / Alternative: Adhäsionsverfahren, §§ 403 ff. StPO: Geltendmachung im Strafprozess
- Vorteile Adhäsionsverfahren:
 - keine Belastung durch weiteres Verfahren
 - kein Prozesskostenvorschuss
 - Untersuchungs- statt Beibringungsgrundsatz
 - einheitliche Entscheidung



- Unbedingt von spezialisierter Rechtsanwältin beraten lassen
- Ab dem ersten Moment: Beweissicherung
 - Spuren sichern
 - Aussagen schriftlich festhalten und (wenn möglich) unterschreiben lassen
 - Bei Aussagen Zeug_innen hinzuziehen
 - Alle Schritte dokumentieren (möglichst Trennung von Fakten und eigenen Schlüssen / Wertungen)



B. Opferschutz / Prävention

I. Polizeiliche Befugnisse

- Platzverweis
- Ingewahrsamnahme
- Landesgleichstellungsgesetze: Anspruch auf Verwendung der deutschen Gebärdensprache bei der Polizei, z. B. § 11 Abs. 1 HessBGG:

Recht auf Verwendung von Gebärdensprache oder anderen Kommunikationshilfen

Hör- oder sprachbehinderte Menschen haben [...] das Recht, mit Trägern öffentlicher Gewalt [...] in Deutscher Gebärdensprache, mit lautsprachbegleitenden Gebärden oder über andere geeignete Kommunikationshilfen zu kommunizieren.

II. Gewaltschutzgesetz

- § 1 Abs. 1 Satz 1 GewSchG:

Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen.

- § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 b) GewSchG :

Absatz 1 gilt entsprechend, wenn eine Person widerrechtlich und vorsätzlich eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

- Problem: Verletzung der sexuellen Selbstbestimmung als solche nicht ausreichend; muss sich „körperlich“ / „gesundheitlich“ auswirken
- Wiederholungsgefahr erforderlich
- Anwendbarkeit des GewSchG erfordert grundsätzlich Verschulden und damit Schuldfähigkeit
- Andernfalls: allgemeines Zivilrecht, §§ 823, 1004 BGB Unterlassungsanspruch (grundsätzlich selber Inhalt)
- Verfahren nur auf Antrag der verletzten Person (gegebenenfalls Betreuer_in)

III. Heimrecht

- 16 verschiedene Landes-„Heimgesetze“
- In Hessen: Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) § 1 Abs. 1 Nr. 5 HGBP:

Aufgabe und Ziel

Ziel des Gesetzes ist es, ältere betreuungsbedürftige Menschen, pflegebedürftige volljährige Menschen und volljährige Menschen mit Behinderung [...] und ihr Recht auf gewaltfreie Pflege und Intimsphäre zu schützen.

- § 8 HGBP:

Recht auf besonderen Schutz

Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind verpflichtet, auch gegenüber ihren Beschäftigten, Maßnahmen zu treffen, um für eine gewaltfreie und menschenwürdige Pflege der Betreuungs- und Pflegebedürftigen Sorge zu tragen. Insbesondere sind Vorkehrungen zum Schutz vor körperlichen oder seelischen Verletzungen und Bestrafungen sowie anderen entwürdigenden Maßnahmen zu treffen.

- § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 HGBP:

Anforderungen

Eine Einrichtung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder 2 darf nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber sicherstellt, dass die Zahl der Beschäftigten und ihre persönliche und fachliche Eignung für die von ihnen zu leistende Tätigkeit ausreicht [...].

- § 11 HGBP:

Betriebspflichten

Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 sind verpflichtet, [...]

2. anlassbezogen auf Verlangen der Behörde von den Beschäftigten ein erweitertes Führungszeugnis [...] vorzulegen und
3. nachträglich eingetretene Tatsachen, die für das Vorliegen der Anforderungen nach § 9 von Bedeutung sind, mitzuteilen.

- § 23 HGBP:

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig [...]

3. seiner Verpflichtung nach § 8, für eine gewaltfreie und menschenwürdige Pflege zu sorgen, nicht nachkommt,
 4. entgegen § 11 Nr. 2 auf Verlangen ein erweitertes Führungszeugnis nicht vorlegt, [...]
- Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Abs. 1 mit einer Geldbuße bis zu fünfundzwanzigtausend Euro [...] geahndet werden. [...]

- Bezug zum Arbeitsrecht:
 - §§ 30a, 30 Bundeszentralregistergesetz (BZRG): Führungszeugnis nur auf eigenen Antrag der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters
 - Antragstellung kann von Betreuungs- und Pflegeaufsicht / Einrichtungsleitung nicht erzwungen werden
 - Denkbar: Vereinbarung im Arbeitsvertrag oder Zusatzvereinbarung zum Arbeitsvertrag: Verpflichtung zur Beantragung des Führungszeugnisses durch Mitarbeiter_in bei entsprechender Anordnung der Betreuungs- und Pflegeaufsicht
- Anforderung des Führungszeugnisses nach § 11 Nr. 2 HGBP nur anlassbezogen
- im HGBP und in SGB IX / XII keine anlasslose Anforderung von Führungszeugnissen (so in der Kinder- und Jugendhilfe, § 72a SGB VIII)
- Doppelfunktion der Betreuungs- und Pflegeaufsicht („Heimaufsicht“): Prävention und Sanktionierung durch dieselbe Behörde
- Einerseits: § 3 Nr. 1 d) HGBP:

Informationspflichten

Die Behörde informiert und berät Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen [...] über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz [...]

- Andererseits:
 - § 16 HGBP: Prüfungsrecht
 - § 17 HGBP: Feststellung von Mängeln
 - § 18 HGBP: Anordnungen zur Mängelbeseitigung
 - § 21 HGBP: Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung
 - § 22 HGBP: Untersagung des Betriebs
- Einerseits: Damoklesschwert Sanktionierung kann falsche Loyalitäten und Vertuschung fördern
- Andererseits: Vertrauensvolle Zusammenarbeit mit der Heimaufsicht kann sehr hilfreich sein (siehe unten, VII., Arbeitsrecht)

IV. Sozialrechtliches Rechtsverhältnis: Einrichtung / Träger der Eingliederungshilfe

- § 11 Abs. 1 Hessischer Rahmenvertrag nach § 79 Abs. 1 SGB XII:

[...] Der Träger der Einrichtung ist auch dafür verantwortlich, dass Maßnahmen zur Prävention von körperlicher und seelischer Gewalt, Maßnahmen zum Schutz vor und Umgang mit Grenzverletzungen, sexuellen Übergriffen und körperlicher einschließlich sexualisierter/sexueller Gewalt festgelegt und durchgeführt werden.

- Häufig Übernahme in die Leistungsvereinbarungen: Verpflichtung der Einrichtung gegenüber dem Träger der Eingliederungshilfe zur Erarbeitung und Gewährleistung eines Gewaltschutzkonzepts
- Prüfungen durch den Träger der Eingliederungshilfe möglich
- In der Praxis allerdings kaum Prüfungen, selbst anlassbezogene Prüfungen selten
- Bei grober Pflichtverletzung / gravierenden Mängeln: außerordentliche Kündigung der Leistungsvereinbarung möglich (§ 78 SGB XII)

V. Betreuungsrecht

- Was ist rechtliche Betreuung, was ist sie nicht?
- § 1902 BGB: In ihrem / seinem Aufgabenkreis vertritt die / der Betreuer_in die / den Betreute_n gerichtlich und außergerichtlich
- Betreute_r kann daneben grundsätzlich selbst handeln, sofern sie / er nicht geschäftsunfähig ist
- Es gibt schon seit 1992 keine Entmündigung mehr!

- § 1901 BGB:

Umfang der Betreuung, Pflichten des Betreuers

[...]

(2) Der Betreuer hat die Angelegenheiten des Betreuten so zu besorgen, wie es dessen Wohl entspricht. Zum Wohl des Betreuten gehört auch die Möglichkeit, im Rahmen seiner Fähigkeiten sein Leben nach seinen eigenen Wünschen und Vorstellungen zu gestalten.

(3) Der Betreuer hat Wünsche des Betreuten zu entsprechen, soweit dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft und dem Betreuer zuzumuten ist. [...] Ehe der Betreuer wichtige Angelegenheiten erledigt, bespricht er sie mit dem Betreuten, sofern dies dessen Wohl nicht zuwiderläuft.

- Für bestimmte Rechtsgeschäfte ist Genehmigung des Betreuungsgerichts erforderlich:
 - § 1907 BGB: Zur Kündigung eines Mietverhältnisses über Wohnraum für die / den Betreute_n bedarf die / der Betreuer_in der Genehmigung des Betreuungsgerichts
 - Das gilt (wohl) auch für die Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrags („Heimvertrags“) – umstritten
- Grundsätzlich auch innerhalb des Aufgabenkreises (z.B. Aufenthaltsbestimmungsrecht) kein Tätigwerden gegen den erkennbaren „natürlichen Willen“ der betreuten Person (sofern dies deren Wohl nicht zuwiderläuft)
- z.B. „Fortschaffen“ gegen erkennbaren Willen unzulässig

→ Was tun bei „Fortschaffen“ gegen den erkennbaren Willen der betreuten Person?

- Akut: Polizei rufen
- Hausverbot? (schwierig, dazu unten, VIII.)
- Einstweilige Anordnung des Betreuungsgerichts anregen
 - Entscheidung von Amts wegen
 - Kein förmlicher „Antrag“ erforderlich
 - Ausreichend: Mitteilung von Tatsachen, die das Gericht veranlassen, ein Verfahren einzuleiten
- § 300 FamFG: vorläufige Entlassung der Betreuerin / des Betreuers; Bestellung einer vorläufigen Betreuerin / eines vorläufigen Betreuers
 - Auch ein Verfahren zum Erlass einer einstweiligen Anordnung kann bisweilen Monate dauern.
- § 301 FamFG: einstweilige Anordnung bei gesteigerter Dringlichkeit (Gefahr im Verzug: drohende erhebliche Nachteile für die / den Betroffene_n)
- Voraussetzungen für einstweilige Anordnung:
 - Erhebliche Wahrscheinlichkeit (auf Grund konkreter Umstände), dass Betreuer_in nicht (mehr) geeignet ist oder anderer wichtiger Entlassgrund vorliegt (§ 1908b BGB)
 - Dringende Gründe für sofortiges Tätigwerden

- Anhörung der / des Betroffenen und der Betreuerin / des Betreuers (bei § 301 FamFG Anordnung schon vor der Anhörung möglich)

- Voraussetzung für Entlassung (§ 1908b BGB): „Eignungsmangel“ / Beispiele aus der Rechtsprechung:
 - Gefährdung des Wohls der betreuten Person durch ungerechtfertigtes Misstrauen gegenüber der Einrichtung
 - Fehlende Kooperation mit notwendigen Unterstützungseinrichtungen
 - Gestörtes Vertrauensverhältnis zur betreuten Person (nachdrücklicher Wunsch der betreuten Person, Betreuer_in zu wechseln)
- Entscheidend ist immer der konkrete Einzelfall
- Auch Teil-Entlassung für bestimmte Aufgabenbereiche möglich, z. B. Aufenthaltsbestimmung
- Einstweilige Anordnungen vorläufiger Einzelmaßnahmen
- § 49 FamFG:

Einstweilige Anordnung

(1) Das Gericht kann durch einstweilige Anordnung eine vorläufige Maßnahme treffen, soweit dies nach den für das Rechtsverhältnis maßgebenden Vorschriften gerechtfertigt ist und ein dringendes Bedürfnis für ein sofortiges Tätigwerden besteht.

(2) Die Maßnahme kann einen bestehenden Zustand sichern oder vorläufig regeln. Einem Beteiligten kann eine Handlung geboten oder verboten [...] werden. [...]

- Beispiel für vorläufige Einzelmaßnahme nach § 49 FamFG: Beibehaltung des gegenwärtigen Aufenthaltsortes für eine kurze Dauer / bis zur Entscheidung über eine_n neue_n Betreuer_in

Exkurs: Vorsorgevollmacht

- = rechtsgeschäftliche Vollmacht nach §§ 164ff. BGB, bezogen auf künftige Geschäftsunfähigkeit
- Auch hier: Vorrang des erkennbaren „natürlichen“ Willens des / der Betroffenen
- Entzug der Vollmacht?
 - Bei Geschäftsfähigkeit grundsätzlich formlos möglich
 - Bei Geschäftsunfähigkeit: Betreuer_in bestellen (gegebenenfalls einstweilige Anordnung), diese_r widerruft die Vollmacht
 - Gegebenenfalls Kontrollbetreuung anregen (§ 1896 Abs. 3 BGB)

VI. Wohn- und Betreuungsvertragsrecht

- Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages durch die / den von einem Übergriff Betroffene_n, § 11 WBVG:
 - Ordentliche Kündigung: spätestens am dritten Werktag zum Ablauf desselben Kalendermonats
 - Außerordentliche Kündigung aus wichtigem Grund, wenn Fortsetzung bis zum Ablauf der Kündigungsfrist nicht zumutbar

- Argumentation: Steuerungs- und Aufsichtsverantwortung der Einrichtung
- Schriftform
- Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages gegenüber der übergreifigen Person?
- § 12 Abs. 1 WBG:

Kündigung durch den Unternehmer

Der Unternehmer kann den Vertrag nur aus wichtigem Grund kündigen. [...] Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn [...]

3. der Verbraucher seine vertraglichen Pflichten schuldhaft so gröblich verletzt, dass dem Unternehmer die Fortsetzung des Vertrags nicht mehr zugemutet werden kann [...].

- „schuldhaft“: Problem bei fehlender Verantwortlichkeit für eigenes Handeln
- Bei Verantwortlichkeit in der Regel vorherige Abmahnung erforderlich
- Mögliche Kündigungshindernisse außerdem:
 - War das problematische Verhalten der Einrichtung bei der Aufnahme bekannt?
 - Ist die Einrichtung nach Konzeption und Zielgruppe auf die Betreuung von Personen wie der übergreifigen Person ausgerichtet?
 - Der bloße Verdacht ist als „wichtiger Grund“ zur Kündigung grundsätzlich nicht ausreichend.
- Bei Umzug in anderes Zimmer / anderen Wohnbereich gelten dieselben Grundsätze
- Faktisch aber wohl weniger Widerstand gegen Kündigung bei gleichzeitigem Alternativangebot
- Bei Geschäftsunfähigkeit: Kündigungserklärung (auch) gegenüber Betreuer_in abgeben
- Schriftform + Begründung
- Argumente / Strategie:
 - Bei eingeschränkter Verantwortlichkeit: Kündigung nicht verhaltens-, sondern personenbezogen begründen
 - Bei Aufnahme keine Kenntnis von dieser Art von Verhaltensauffälligkeit
 - Schutzpflichten gegenüber anderen Bewohner_innen
 - Wenn möglich: alternativen Wohn- und Betreuungsplatz anbieten (andere Wohngruppe / andere Einrichtung...)
- Kündigung des Wohn- und Betreuungsvertrages wegen Übergriffen durch Betreuer_in gegenüber anderem Bewohner / anderer Bewohnerin?
 - Pflichtverletzungen der Betreuerin / des Betreuers sind rechtlich der betreuten Person zuzurechnen
 - Gegebenenfalls dann vertragsrechtliche Konsequenzen (Abmahnung, bei wiederholten schweren Verstößen Kündigung)
 - Schuld(un)fähigkeit hier kein Thema

VII. Arbeitsrecht (einschließlich WfbM)

- Unterscheiden: Übergriff durch...
 - Mitarbeiter_in → „echtes Arbeitsrecht“
 - Werkstattbeschäftigte_n → Arbeitsrecht „im weiteren Sinne“ mit Bezug zum Sozialrecht
- Kündigung wegen Übergriffs durch Mitarbeiter_in
 - Bei erwiesener Tat: verhaltensbedingte Kündigung
 - Je nach „Schwere“ des Übergriffs gegebenenfalls Abmahnung vorrangig
 - Bei außerordentlicher Kündigung: § 626 Abs. 2 BGB, Kündigungserklärungsfrist von zwei Wochen ab Kenntnis
 - Häufig: Verdachtskündigung (zumindest vorsorglich):
 - Kündigungsgrund: der Verdacht als solcher
 - Umfassende Aufklärungsbemühungen erforderlich
 - Ermittlung aller zugänglichen – auch entlastenden – Umstände
 - Zwingend erforderlich: Gelegenheit für Mitarbeiter_in zur Stellungnahme
 - Anhörung des Betriebsrats
 - Gegebenenfalls vorhandene Betriebsvereinbarungen / Dienstvereinbarungen zum Umgang mit Hinweisen auf sexuelle Belästigungen beachten
 - Sorgfältige Dokumentation der Aufklärung
 - Aussagen von Zeug_innen protokollieren und freigeben lassen
 - Anhörung der Mitarbeiterin / des Mitarbeiters schriftlich oder zumindest Zeug_innen hinzuziehen (nicht nur Geschäftsführung!)
 - Problem: Verdachtskündigung und Fristen
 - Einerseits:
 - Mitarbeiter_in nicht zu früh über Verdacht informieren
 - Gefahr der Einwirkung auf die / den Betroffene_n
 - Womöglich Gefährdung der / des Betroffene_n und der weiteren Aufklärung
 - Andererseits:
 - Bei außerordentlicher Kündigung: § 626 Abs. 2 BGB, Kündigungserklärungsfrist von zwei Wochen ab Abschluss der Aufklärungsbemühungen
 - Aufklärung muss so zügig wie möglich erfolgen: Anhörung möglichst innerhalb einer Woche ab Vorliegen hinreichend konkreter Verdachtsmomente
 - Lösung?
 - Grundsätzlich Vorrang des Opferschutzes
 - Notfalls Fristen verstreichen lassen und nur ordentlich kündigen



- Problem: teils lange Kündigungsfristen (bei langer Beschäftigungsdauer und / oder im öffentlichen Dienst) oder Ausschluss der ordentlichen Kündigung
- Interimsmaßnahmen ergreifen: Versetzung (wenn im konkreten Fall zulässig), Umsetzung / Zuweisung eines anderen Aufgabebereichs (Problem: Wiederholungsgefahr?), Freistellung (Vergütungsfortzahlung!), Vorkehrungen zur Vermeidung von 1:1-Situationen
- Alternative: personenbedingte Kündigung
- Voraussetzung: Mitarbeiter_in kann den Arbeitsvertrag aus (von ihr/ihm nicht steuerbaren) Gründen in ihrer/seiner Person nicht erfüllen.
- Je nach konkretem Fall eventuell Verknüpfung von Heimrecht und Arbeitsrecht hilfreich:
 - Bei vertrauensvollem Verhältnis zur Betreuungs- und Pflegeaufsicht („Heimaufsicht“): Beschäftigungsverbot anregen.
 - § 21 Satz 1 HGBP:

Beschäftigungsverbot, kommissarische Leitung

Der Betreiberin oder dem Betreiber einer Einrichtung [...] kann die weitere Beschäftigung der Leiterin oder des Leiters, einer oder eines Beschäftigten oder einer sonstigen Mitarbeiterin oder eines sonstigen Mitarbeiters ganz oder für bestimmte Funktionen oder Tätigkeiten untersagt werden, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie oder er die für ihre oder seine Tätigkeit erforderliche Eignung nicht besitzt.

- Folge: Einrichtung darf die Person nicht mehr beschäftigen = personenbedingter Kündigungsgrund
- Betroffene_r Arbeitnehmer_in kann sich gegen das Beschäftigungsverbot verwaltungsrechtlich zur Wehr setzen
- Beendigung des Werkstattvertrages wegen Übergriffs durch Werkstattbeschäftigte_n:
 - Besonderheiten beim Kündigungsgrund: §§ 136, 137 SGB IX
 - § 136 SGB IX: „Werkstattfähigkeit“

(2) [...] sofern erwartet werden kann, dass sie spätestens nach Teilnahme an Maßnahmen im Berufsbildungsbereich wenigstens ein Mindestmaß wirtschaftlich verwertbarer Arbeitsleistung erbringen werden. Dies ist nicht der Fall bei behinderten Menschen, bei denen trotz einer der Behinderung angemessenen Betreuung eine erhebliche Selbst- oder Fremdgefährdung zu erwarten ist [...].

- § 137 SGB IX:

Aufnahme in die Werkstätten für behinderte Menschen

(1) Anerkannte Werkstätten nehmen diejenigen behinderten Menschen aus ihrem Einzugsgebiet auf, die die Aufnahmevoraussetzungen gemäß § 136 Abs. 2 erfüllen, wenn Leistungen durch die Rehabilitationsträger gewährleistet sind [...].

(2) Behinderte Menschen werden in der Werkstatt beschäftigt, solange die Aufnahmevoraussetzungen nach Absatz 1 vorliegen.

- Kündigungsgründe:
 - Erhebliche Selbst- /Fremdgefährdung oder
 - Wegfall des Leistungsbescheids
- Rücksprache mit Sozialleistungsträger halten!
- Weitere Kündigungsvoraussetzungen?
 - Gegebenenfalls Selbstbindungen im Werkstattvertrag, zum Beispiel: Zustimmung des Fachausschusses oder Beteiligung des Werkstattattrates
- Kündigungserklärung:
 - Schriftform
 - Schriftliche Begründung als Wirksamkeitserfordernis (BAG, 17.03.2015, 9 AZR 994/13)
 - Bei geschäftsunfähigen Werkstattbeschäftigten: Kündigungserklärung auch gegenüber Betreuer_in abgeben

VIII. Erteilung von Hausverboten

- Wer hat das Hausrecht in der Einrichtung?
- Unterscheidung nach Bereich:
 - Zimmer (einschließlich des direkten Zugangs zum Zimmer): nur Bewohner_in → kein Hausverbot durch die Einrichtung gegenüber Betreuer_in möglich
 - Gemeinschaftsräume: grundsätzlich Einrichtung, aber Benutzung ist für Bewohner_in von Wohn- und Betreuungsvertrag umfasst
 - übrige Einrichtung, insb. Funktionsräume: nur Einrichtung
- Wer spricht das Hausverbot in der Einrichtung aus?
 - Immer die Person, die für den betroffenen Bereich das Hausrecht hat
 - Für geschäftsunfähige Bewohner_in grundsätzlich die / der Betreuer_in
 - Der geäußerte „natürliche Wille“ der betreuten Person ist von der / dem Betreuer_in zu beachten
- Formulierung:
 - Räumliche Geltung genau definieren
 - Grundsätzlich formlos möglich
 - Zu Beweis Zwecken besser schriftlich
 - Begründung rechtlich nicht erforderlich, erhöht aber die Akzeptanz

- Konsequenzen bei Verletzung
 - Strafanzeige wegen Hausfriedensbruchs
 - Zivilrechtlicher Unterlassungsanspruch

IX. Unterstützungsleistungen bei der Inanspruchnahme von Gewaltschutz

- Sozial(hilfe)leistungen für Inanspruchnahme von Gewaltschutzleistungen und von Gebärdendolmetscher_in bei der Beratung?
 - Theoretisch: Anknüpfungspunkte im Gesetz vorhanden
 - Praktisch: Nicht leicht durchsetzbar.
- §§ 67 – 69 SGB XII: „Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten“
 - Leistungen umfassen „insbesondere Beratung“ (§ 68 Abs. 1 Satz 1 SGB XII)
 - Unabhängig von Einkommen / Vermögen, soweit Dienstleistung erbracht wird
 - Voraussetzungen konkretisiert in Durchführungs-Verordnung nach § 69 SGB XII:
 - „besondere Lebensverhältnisse“, insbesondere „gewaltgeprägte Lebensumstände“
 - Gewisse Intensität der Gewalterfahrung / -bedrohung: muss „die Lebenssituation insgesamt“ kennzeichnen (so die Kommentarliteratur)
 - Leben in der Gemeinschaft muss durch ausgrenzendes Verhalten (der betroffenen Person selbst oder Dritter) wesentlich eingeschränkt sein
 - Beispiel: Frau mit Lernschwierigkeiten und besonderen, „über das normale Maß hinausgehenden“, Schwierigkeiten, sich aus gewaltgeprägter Partnerschaft zu befreien: Finanzierung des Frauenhaus-Aufenthalts durch den Sozialhilfeträger (OVG NRW, 20.03.2000, 16 A 3189/99)
- § 57 SGB IX:

Förderung der Verständigung

Bedürfen hörbehinderte Menschen oder behinderte Menschen mit besonders starker Beeinträchtigung der Sprachfähigkeit auf Grund ihrer Behinderung zur Verständigung mit der Umwelt aus besonderem Anlass der Hilfe Anderer, werden ihnen die erforderlichen Hilfen zur Verfügung gestellt oder angemessene Aufwendungen hierfür erstattet.

- Aber: § 57 SGB IX begründet keinen unmittelbaren Anspruch
- Der Anspruch muss in dem jeweiligen Leistungsgesetz geregelt sein

- § 17 Abs. 2 SGB I:

Ausführung der Sozialleistungen

Hörbehinderte Menschen haben das Recht, bei der Ausführung von Sozialleistungen, insbesondere auch bei ärztlichen Untersuchungen und Behandlungen, Gebärdensprache zu verwenden. Die für die Sozialleistung zuständigen Leistungsträger sind verpflichtet, die durch die Verwendung der Gebärdensprache und anderer Kommunikationshilfen entstehenden Kosten zu tragen [...].

- „bei der Ausführung von Sozialleistungen“: die Verständigung ist „Mittel zum Zweck“ einer Hauptleistung, die selbst Sozial(hilfe)leistung ist (gegebenenfalls nach § 68 SGB XII, siehe oben)
 - Wie, wenn die Kommunikationshilfe als solche als (Haupt-) Sozial(hilfe)leistung begehrt wird?
 - Kommunikationshilfe selbst als Leistung zur Teilhabe, § 54 Abs. 1 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit §§ 55, 57 SGB IX
 - Beispiel: LSG Hamburg, 20.11.2014, L 4 SO 15/13: Gebärdendolmetscherin für Teilnahme an psychotherapeutischem Workshop, der selbst nicht Sozialleistung war
- Problem: häufig Eilfälle, in denen nicht auf Bescheid des Sozialhilfeträgers gewartet werden kann...
 - Sozialhilfeträger so früh wie möglich vom Bedarf in Kenntnis setzen (§ 18 SGB XII)
 - Wenn vorher nicht möglich: Unmittelbar nach der Leistung Erstattung verlangen (§ 25 SGB XII)
- Weitere Hürden:
 - Nachrang der Sozial- bzw. der Eingliederungshilfe: Vorrangige Inanspruchnahme von Polizei oder Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz?
 - Gegen-Argumentation: Inanspruchnahme unabhängiger Gewaltschutzberatung hat anderen Zweck
 - Leistungsanspruch grundsätzlich nur bei Bedürftigkeit
 - Gegen-Argumentation: Einkommenseinsatz wegen Art des Bedarfs nicht zumutbar; Vermögenseinsatz = Härte; Rechtsgedanke des § 68 Abs. 2 SGB XII bei Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten: Dienstleistungen bedürftigkeitsunabhängig (siehe oben)
- Welche Kosten sind angemessen?
 - Jedenfalls bis zur Höhe der Verhütungssätze nach dem Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetz (JVEG)
 - Derzeit: 75 € / Stunde bei Simultanübersetzung

Kontakt

Dr. Daniela Schweigler

E-Mail: d.schweigler@iffland-wischnewski.de oder schweigler@fb4.fra-uas.de

Schritt für Schritt barrierefrei

Nora Eisenbarth, pro familia Landesverband Hessen e.V., Dipl. Pädagogin, M. A. Sozialmanagement,

Rita Schroll, Hessisches Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung im PARITÄTISCHEN Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., Peer Counselorin, Fachberaterin „Psychotraumatologie“, Moderatorin für Persönliche Zukunftsplanung – PZP

Nach einer kurzen Vorstellungsrunde nannten die Teilnehmer_innen Schritte/ Maßnahmen, die in ihren Einrichtungen zum Abbau bestehender Barrieren bereits umgesetzt sind:

- Gestaltung einer weitgehend zugänglichen Homepage
- Flyer in Leichter Sprache
- Etablierung einer anderen Beratungsmöglichkeit für Rollstuhlfahrer_innen, wenn die eigene Einrichtung nicht rollstuhlgänglich ist sowie
- Kontrastreiche und große Beschilderungen von Räumen.

Folgende Fragen hatten die Teilnehmer_innen in den Workshop mitgebracht:

- Wer könnte Einrichtungen auf dem Weg der Barrierefreiheit beraten und unterstützen?
- Möglichkeiten, Beschilderungen in Brailleschrift anfertigen zu lassen?
- Welche Schritte zur Erlangung von mehr Barrierearmut sollten prioritär umgesetzt werden?
- Gestaltung einer möglichst barrierearmen Homepage?
- Finanzierung von Maßnahmen zur Verminderung von Barrieren?
- Finanzierungsmöglichkeiten der Gebärdensprachdolmetscher_innen?
- Übersetzungen und Fortbildungen in Leichte Sprache?
- Wie kann das Angebot der jeweiligen Einrichtungen den Menschen mit Behinderung bekannt gemacht werden und wie können Menschen mit Behinderung dazu motiviert werden, die Angebote in den Einrichtungen zu nutzen?

Zunächst stellte Nora Eisenbarth das drei-jährige Projekt „Inklusion“ von pro familia Hessen, sowie die Standards, die bis Oktober 2016 in allen pro familia-Beratungsstellen zur Erlangung von größerer Barrierearmut umgesetzt werden sollen, vor (siehe Anlage „Flyer Inklusion“ sowie „Mindest- und gehobene Standards“).



Resultierend aus Gesprächen mit Einrichtungen des Gewaltschutzes und der Behindertenhilfe, sowie mit Interessensvertretungen und Verbänden der Menschen mit Behinderung entwickelte Frau Schroll „Vorschläge zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Beratungsstellen für Frauen mit Behinderung“. Diese wurden ebenfalls vorgestellt und zusammen mit einem Handout zur behindertengerechten Gestaltung von Veranstaltungen, sowie „Hinweise zur Gestaltung von für blinde und sehbehinderte Menschen gut lesbaren PDF-Dateien“ verteilt (siehe Anlagen).

Im weiteren Verlauf des Workshops wurden die oben erwähnten und noch offen gebliebenen Fragen der Teilnehmer_innen diskutiert und folgende **Informationen** gegeben:

Für die **Unterstützung und Beratung zum Thema „Verminderung der Barrieren“** ist die Kooperation mit Verbänden und Interessensvertretungen der Menschen mit Behinderungen gleichermaßen wichtig und sehr hilfreich. So erstellt der Gehörlosenverband Hessen e.V. z.B. für die Internetseite von pro familia zu einem günstigen Preis ein Gebärdensprachvideo. Der Blinden- und Sehbehindertenverband Hessen e.V. druckte für pro familia Flyer in Brailleschrift. Beschilderungen in Braille bietet der Paritätische Hessen für alle Mitgliedsverbände kostenlos an.

Prioritäten bei der Umsetzung

Dies ist pauschal kaum zu beantworten. Die zur Verfügung stehenden Gegebenheiten in der Einrichtung und die Gruppe der Menschen mit Behinderung, die bisher das Angebot der Einrichtung vorrangig wahrnimmt, sollte hier ein Kriterium sein.

Gestaltung einer möglichst barrierearmen Homepage

Hier ist das Internet, z.B. Wikipedia (https://de.wikipedia.org/wiki/Barrierefreies_Internet) eine gute Informationsquelle. Zudem gibt es verschiedenste Agenturen die barrierefreies Webdesign anbieten und sich im Internet präsentieren. Unter: https://validator.w3.org/#validate_by_uri können Internetseiten hinsichtlich Barrierefreiheit getestet werden.

Finanzierung von Maßnahmen zum Abbau oder Verminderung von Barrieren

Maßnahmen zum Abbau von Barrieren können ganz oder teilweise über verschiedene Stiftungen, z.B. über die Sparkassenstiftungen, über die Aktion Mensch u.a. finanziert werden. Der Paritätische Wohlfahrtsverband, Landesverband Hessen e.V., bietet Mitgliedsorganisationen unter Umständen auch spezielle Fördermöglichkeiten und gewährt ihnen Beratung und Hilfestellung bei der Antragsstellung.

Auch das Hessische Sozialministerium (Frau Gage-Lindner, nancy.gage-lindner@hsm.hessen.de und Frau Elisabeth Leitschuh, elisabeth.leitschuh@hsm.hessen.de) können Informationen zu Möglichkeiten der Finanzierung von Maßnahmen zur Ver-

ringerung von Barrieren und zur Verbesserung des Gewaltschutzes und der Gewaltprävention geben.

Finanzierungsmöglichkeiten und Adressen von Gebärdensprachdolmetscher_innen

Auch wenn die Finanzierung von Gebärdensprachdolmetscher_innen und andere Kommunikationsassistenzeleistungen für bestimmte Situationen gesetzlich verankert ist, ist oft eine erforderliche zeitnahe Finanzierung schwierig (Paragraf 57 SGB IX: Förderung der Verständigung; Paragraf 11 SGB XII Absatz 2 und 5: Beratung und Unterstützung, Aktivierung; je nach Behandlung auch: Übernahme gem. Paragraf 17 Absatz 2 SGB I: Ausführung der Sozialleistungen).

Eine Spende von einem Unternehmen zur Finanzierung von kurzfristig notwendigen Einsätzen von Gebärdensprachdolmetscher_innen zu verwenden, wie dies derzeit von pro familia Hessen e.V. praktiziert wird, ist, so Spenden vorhanden, auch eine gute und hilfreiche Möglichkeit.

Die Firma [Makaton](#) sowie der Verlag [Karin Kestner](#) bieten zudem Material zum Erlernen der Gebärdensprache an. Eine Adressliste von Gebärdensprachdolmetscher_innen in Hessen finden Sie im Internet auf der Homepage der LAG der GSD in Hessen e.V. unter www.lag-hessen.info/PDFs/Mitgliederliste_2016.pdf oder auf der Homepage des LWV Hessen unter www.integrationsamt-hessen.de/schnelleinstieg/zu-den-informationen-ueber-gebaerdensprachdolmetscher-einsaetze/gebaerdensprachdolmetscher.html sowie über den Landesverband der Gehörlosen in Hessen e.V. erreichbar unter www.gl-hessen.de.

Übersetzungen und Fortbildungen in Leichter Sprache

Im [Netzwerk Leichte Sprache](#) sind Organisationen und Einzelpersonen, die Übersetzungen und Fortbildungen in Leichter Sprache anbieten, zusammengeschlossen. Zudem ist bei allen im Netzwerk Leichte Sprache zusammengeschlossenen Einrichtungen gewährleistet, dass die in Leichter Sprache übersetzten Texte von Menschen mit kognitiven Beeinträchtigungen auf ihre Verständlichkeit geprüft werden. Denn nicht alles, was als Leichte Sprache tituliert wird, ist es auch. Wenn Einrichtungen Informationen in Leichter Sprache bereithalten, sollten auch Mitarbeiter_innen in der jeweiligen Einrichtung sein, die in Leichter Sprache beraten können. Zudem bieten die Firmen [Makaton](#) und [Metakom](#) auf DVD verschiedenste Symbole, die für die Beratung und Kommunikation in Leichter Sprache hilfreich sind, an.

Kontrastgestaltung

Gut beraten wurde pro familia von der Firma Inclusion. Näheres dazu unter http://inclusion-barrierefrei.de/files/inclusion_programm_2015.pdf?48,159

Wie können Einrichtungen ihre Angebote den Menschen mit Behinderungen bekannt machen und Menschen mit Behinderung zur Inanspruchnahme der Angebote motiviert werden?

„[...] gerade wenn man sowieso geschwächt ist, am Boden zerstört, was auch immer, dann will man sich nicht auch noch mit Menschen bei irgendeiner Organisation auseinandersetzen, die dann vielleicht aber nicht wissen, wie Sie mit einer blinden Person reden sollen“ (Zitat aus dem Impulsvortrag „Gewalt und Behinderung – Hürden bei der Unterstützungssuche und die Bedeutung von Vernetzung“ von Prof. Dr. Monika Schröttle auf der Fachtagung).

Dies Zitat verdeutlicht, dass das Wissen, dass in der Beratungsstelle oder Schutz Einrichtung auch Mitarbeiter_innen mit Behinderung arbeiten, die Schwelle, die Einrichtung aufzusuchen, für Menschen mit Behinderung verringert. Ein Grund mehr, bei gleicher Qualifikation auch Mitarbeiter_innen mit Behinderung zu beschäftigen.

Das direkte Gespräch mit dem Leitungspersonal der verschiedensten Einrichtungen der Behindertenhilfe über die vorhandenen Angebote, die Bekanntmachung der Angebote mit Hinweisen zur Zugänglichkeit und die direkte Ansprache von Menschen mit Behinderungen auf der Internetseite/ auf Infoflyern tragen ebenfalls zur Verbreitung der Angebote unter den Menschen mit Behinderungen bei.

Gerne gibt das Hessische Koordinationsbüro für Frauen mit Behinderung Tipps für einfache und unaufdringliche Formulierungen.

Fazit der Teilnehmer_innen zum Workshop:

- Der Workshop enthielt sehr viele nützliche und praktische Informationen.
- Alle zu Beginn geäußerten Fragen wurden beantwortet.
- Der Workshop gab Motivation, das Eine oder Andere nach und nach umzusetzen.

Immer wieder wurde ausdrücklich darauf hingewiesen, dass:

- nichts perfekt ist und Fehler vorkommen dürfen,
- jeder Schritt zum Abbau von Barrieren ein Schritt in die richtige Richtung ist, dass jedoch
- die Erlangung vollständiger Barrierefreiheit stets ein Ziel bleibt.

Nora Eisenbarth betonte zum Schluss nochmals: Inklusion und Barrierefreiheit sind keine caritative Angelegenheit, sondern ein Menschenrecht.

Kontakt

Nora Eisenbarth
E-Mail: nora.eisenbarth@profamilia.de

Rita Schroll
E-Mail: hkfb@paritaet-hessen.org

Unterschiede, die einen Unterschied machen. Beratung und Begleitung für gewalttätige Klient_innen mit Beeinträchtigung

Udo Brossette, pro familia Darmstadt,

Tanja Tandler, Nieder-Ramstädter Diakonie

Einige Worte vorab

- Welche „Baustellen“ in der Zusammenarbeit lassen sich identifizieren?
- Welche Erfahrungen und Fragestellungen bringen die Teilnehmerinnen und Teilnehmer mit?
- Was hat sich bewährt und welche neuen Impulse sollten aufgegriffen werden?
- Welche Modalitäten der Zusammenarbeit würden die Wege erleichtern?
- Welche Methoden sind hilfreich bei der Beratung von Menschen mit Beeinträchtigung? Welche Ideen haben die Teilnehmenden hierzu?

Vorsicht! Die folgenden Ausführungen zur Übergriffssituation können triggern!

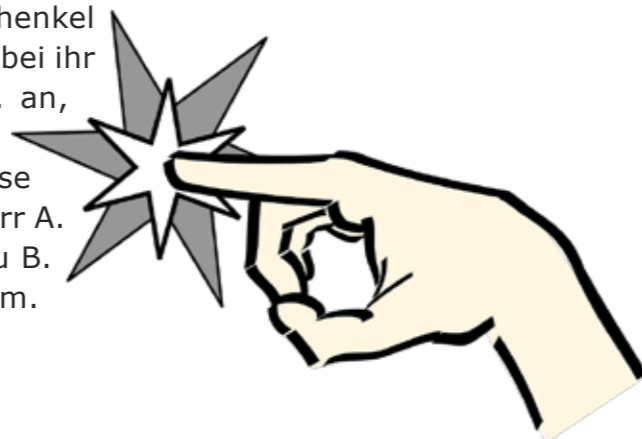
Falldarstellung: Personenbeschreibung

30jähriger Mann, arbeitet in einer Werkstatt für Menschen mit kognitiver Einschränkung, lebt zu Hause, ist „liiert“ mit einer Frau, die ebenfalls in der WfBM arbeitet, kann kommunizieren.

Anfrage an Beratungsstelle wegen sexuellem Übergriff durch den jungen Mann durch die WfBM.

Falldarstellung: Übergriffssituation

Frau B. und ihre Freundinnen sitzen gemeinsam mit Herrn A. im Aufenthaltsraum. Frau B. legt erstmalig die Hand auf den Oberschenkel von Herrn A. und fordert ihn auf, dasselbe bei ihr zu tun. Die Freundinnen feuern Herrn A. an, Frau B. zu küssen. Die Freundinnen feuern die beiden an, Herr A. solle seine Hose öffnen. Die Situation wird aufgeheizter. Herr A. wird mutig und möchte die Bluse von Frau B. öffnen. Frau B. verlässt schreiend den Raum.



Falldarstellung: „Danach“

Eine Mitarbeiterin der Werkstatt wird aufmerksam auf das Geschehen. Eine weitere Mitarbeiterin des Sozialdienstes wird eingeschaltet und spricht mit Frau B.. Ein männlicher Kollege begibt sich in den Aufenthaltsraum und findet Herrn A. vor. Der Gruppenleiter und der Werkstatteiter werden informiert und es findet ein Gespräch zu Dritt statt. Es erfolgt eine Rücksprache mit dem Sozialdienst. Herr A. wird zunächst auf unbestimmte Zeit suspendiert.

Unterschiede, die einen Unterschied machen

- In der Kontaktaufnahme muss geklärt werden, welchen Unterstützungsbedarf der Klient konkret hat.
- Anfänglich muss mit dem Klienten geklärt werden, was hier überhaupt passiert bzw. nicht passiert.
- Geeignete Methoden zur Vermittlung von Inhalten müssen gefunden werden.
- Anfänglich steht ein längerer Beziehungsaufbau vor dem eigentlichen Beratungsprozess.
- Ggf. sind weitere Betreuungspersonen involviert, die evtl. unterschiedliche Aufträge für den Beratenden haben.
- Das Tätersein unterscheidet sich bei Menschen mit Beeinträchtigungen und Behinderungen vom Täter ohne Behinderung in den meisten Fällen durch ihre eingeschränkte Lebenswirklichkeit und dem daraus folgenden Handicap der Erklärungsfähigkeit zum Geschehen – hierbei benötigen sie mehr Begleitung und Unterstützung.
- Sie selbst sind oft nur ihren Impulsen überlassen und können diese im Nachhinein nicht in Relation zu ihrer Handlung sehen.
- Gewalttätiges Handeln kann Resultat mangelnder Lernerfahrung sein – die Ursachen sind nicht automatisch Folgen der Behinderung.
- Ihre Taten erzeugen Opfer – was fehlt sind adäquate Umgangsweisen mit ihrem Verhalten. Der wirkliche Umgang folgt zumeist dem Diktat der Sanktion – Versöhnung oder Wiedergutmachung sind die Ausnahme.
- Männer mit Behinderung leiden häufig unter Einsamkeit, an dem Mangel an körperlicher und emotionaler Nähe, fehlender partnerschaftlicher Liebe und Sexualität.

Baustellen auf dem Weg

- Feste Kontaktpersonen
- Regelmäßiger Austausch und kollegiale Fallberatung zwischen den beteiligten Institutionen und Verantwortlichen
- Beratung der Einrichtungen
- Klärung der Delegationsinhalte
- Definitionen von Gewalt und Übergriffen übergeordnet besprechen
- Erhalt der Autonomie des einzelnen Betreuten (TäterIn wie Opfer)
- Abklärung der „Fantasien“ bezüglich einer strafrechtlichen Verfolgung

...

Essentials zum Workshop

Verlauf des Workshops

Nach der Übersicht über den Verlauf erfolgte eine kurze Falldarstellung aus dem Kontext der Beratung nach einem vermeintlich sexuell motivierten Übergriff eines Beschäftigten auf eine Beschäftigte im Werkstattbereich einer Behindertenhilfeeinrichtung.

Die unterschiedlich vertretenen Professionen stellten jeweils aus ihrer Sicht und ihrer Erfahrung heraus ihre Einschätzung zur Verfügung.

Die mitunter kontrovers geführte Diskussion über die dargestellte Dynamik in der Fallvignette und die dort dargestellten Entscheidungen der Beteiligten konnte sehr deutlich die vorhandenen „Baustellen“ identifizieren.

Möglichkeiten des Vorgehens bei Übergriffssituationen

- Nach Möglichkeit Trennung von Opfer und Täter zum Schutz beider
- Fortsetzung der Begleitung und Betreuung der Protagonisten, gegebenenfalls Krisenintervention und akute Hilfsangebote erstellen
- Eruiierung des Sachverhalts
- Austausch, Kommunikation und Transparenz über vorliegende Sachverhalte und Absprachen über das jeweilige Vorgehen herstellen
- Rückkoppelung mit den „Betroffenen“ und Erläuterungen möglicher Entscheidungen
- Lösungsangebote formulieren
- Endschieunigen und beruhigen
- Miteinbeziehen von Angehörigen und/oder rechtlichen Vertretern

Wichtige Gesichtspunkte beim Zusammenspiel zwischen Beratung und Einrichtungen der Behindertenhilfe

- Vorhandene Angebote sichten und Kontakt herstellen
- Klärung des Auftrags und einer möglichen Vorgehensweise
- Darstellung des Sachverhaltes und aller möglichen Hintergrundinformationen
- Beratungsprozess jeweils einbetten in Fragen der Unterstützung, Hilfe, Kontrolle und Verantwortlichkeiten
- Zusätzlichen Unterstützungsbedarf identifizieren

Grundsätzliche Notwendigkeiten im Umgang mit Eskalationen im Kontext der Behindertenhilfe

- Regelmäßige Schulung für langjährige und neue Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Themenfeld körperliche, psychische und sexualisierte Gewalt, Eskalationsdynamiken etc.
- Informationen über gesetzliche Grundlagen zur Verfügung stellen, gegebenenfalls juristische Beratung einholen
- Kontakt mit Justiz, Polizei und Behörden bei Bedarf herstellen
- Kollegialer Austausch, Fallbesprechungen und externe Supervisionsangebote

- Kontakte und Austausch mit potentiellen Kooperationspartnern und professionellen Beratungseinrichtungen
- Interne Kommunikation über Erfahrungen und Vorkommnisse innerhalb der Einrichtung
- Kontakte zu Angehörigen und gesetzlichen Vertretern
- Raum und Zeit für Reflektion und professionellen Austausch

Kontakt

Udo Brossette

E-Mail: udo.brossette@profamilia.de

Tanja Tandler

E-Mail: tanja.tandler@nrd.de

Sexuelle Gewalt und Behinderung – Umgang mit einer Vermutung der sexuellen Gewalt

Jaqueline Ruben, Wildwasser Wiesbaden e. V.

Naxina Wienstroer, FiB e. V.

© Wildwasser Wiesbaden e. V. und das Netzwerk sexualisierte Gewalt gegen Mädchen und Frauen mit Beeinträchtigung

Einige Fakten vorab

Definition

„Sexueller Missbrauch an Menschen mit intellektueller Einschränkung umfasst jede Form sexuell gefärbter Aufmerksamkeit oder sexuellen Kontakts, die vom Empfänger nicht erwünscht ist“ (Bosch/Suykerbuyk, 2010) oder der die Person nicht willentlich zustimmen kann.

1. Ausmaß

- „Sexuelle Gewalt gegen behinderte Frauen stellt ein Tabuthema im Tabuthema der sexuellen Gewalt gegen Mädchen und Frauen dar, obwohl oder auch gerade weil sich die gesellschaftliche Diskriminierung behinderter Frauen hier von der krassesten Seite zeigt.“ (Deegener 1990 in Klein, Wawrock, Fegert, 1999, 242)
- 64% der befragten Frauen berichteten von widerfahrener sexueller Gewalt, 41% der befragten Frauen hatten mehrmals sexuelle Gewalt erlebt. (Studie von Zemp/Pircher, haben 1996 Frauen mit Körperbehinderung, so genannter geistiger Behinderung und Mehrfachbehinderungen befragt, die Mehrheit lebte in Institutionen)
- 39-68% der Mädchen und 16-30% der Jungen mit Entwicklungsverzögerung wurden vor ihrem 18. Geburtstag sexuell missbraucht (Senn, in Gerdtz, 2003, 30, Verknüpfung verschiedener amerikanischer Studien von 1994, Senn)
- Frauen mit Behinderung sind im Erwachsenenleben etwa zwei- bis dreimal häufiger von sexueller Gewalt betroffen, als Frauen ohne Behinderung (Studie BMFSFJ; 22.11.2011)
- Männer mit Behinderung/Beeinträchtigung sind deutlich seltener



von sexueller Gewalt betroffen als Frauen. Ein Drittel der befragten Männer gibt an seit dem 16. Lebensjahr mindestens einmal Opfer von sexueller Belästigung geworden zu sein (Studie BMAS, 2013)

- Sexuelle Gewalt geschieht mehrheitlich im nahen sozialen und familiären Umfeld, die Täter sind mehrheitlich männlich.
- Zum Vergleich: Bei Mädchen und Jungen ohne Behinderung sind ca. 25% der Mädchen und 5-10% der Jungen von sexueller Gewalt betroffen (Studie von Bange u. A. ,1992)

Ergänzung: **Studie des BMFSFJ zu Gewalterfahrungen von Frauen mit Behinderungen:**

Mit der Studie konnten erstmals repräsentative Daten zur Lebenssituation, Belastungen, Diskriminierungen und Gewalterfahrungen von Frauen mit Behinderungen erfasst werden. Die Befragung umfasste insgesamt 1.561 Frauen im Alter von 16 bis 65 Jahren, die in Haushalten und in Einrichtungen leben und starke, dauerhafte Beeinträchtigungen und Behinderungen haben. Wesentliche Ergebnisse sind:

- Frauen mit Behinderungen haben ein stark erhöhtes Risiko Opfer von Gewalt zu werden: Mit 58 bis 75% haben fast doppelt so viele Frauen im Erwachsenenalter körperliche Gewalt erlebt als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (mit 35 %)
- Von sexueller Gewalt im Erwachsenenleben waren die Frauen der Befragung etwa zwei- bis dreimal häufiger betroffen als der weibliche Bevölkerungsdurchschnitt (21-44% versus 13%)
- Gewalterfahrungen in Kindheit und Jugend tragen maßgeblich zu späteren gesundheitlichen und psychischen Belastungen im Lebensverlauf bei: Sexuelle Übergriffe in Kindheit und Jugend durch Erwachsene gaben 20 bis 34% der befragten Frauen. Sie waren damit etwa zwei- bis dreimal häufiger davon betroffen als Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt (10%)
- Psychische Gewalt und psychisch verletzende Handlungen in Kindheit und Jugend durch Eltern haben etwa 50 bis 60% der befragten Frauen erlebt (im Vergleich zu 36 % der Frauen im Bevölkerungsdurchschnitt)

„Die Studie macht deutlich, dass Frauen mit Behinderungen körperlicher, sexueller und psychischer Gewalt besonders stark ausgesetzt sind und vielfältige Formen von Diskriminierung und Gewalt erleiden müssen“, sagte der Parlamentarische Staatssekretär Dr. Hermann Kues. „Wir müssen diesen Frauen deshalb besonderen Schutz und besondere Unterstützung geben.“

2. Risikofaktoren für Menschen mit Behinderung Opfer sexueller Gewalt zu werden

Beispiele

- „Eingeschränkte Regie im eigenen Leben“(E. Bosch, E. Suykerbuyk): Menschen mit Behinderung können in der Regel nicht alle Lebensbereiche autonom und eigenverantwortlich gestalten. Das jeweilige Handicap erfordert Unterstützung

und braucht ggf. „Übersetzung und Anleitung“, da die Welt geistig und/oder emotional als Kind erlebt und gelebt wird.

- Die (geistige) Behinderung erschwert die Einschätzung von Verhalten/Aussagen Betroffener und die Verständigung.
- Fehlende Grenzen und Aufklärung – häufig hat niemand erklärt, was man tun darf und was nicht.
- Eingeschränkte körperliche Selbstbestimmung erschwert die Unterscheidung zwischen Pflege und sexueller Gewalt.
- Eingeschränkte Aufklärung und sexuelle Selbstbestimmung verhindert eigene körperliche Bedürfnisse/Reaktionen einzuordnen und einen angemessenen Umgang damit zu finden.
- Sozialisierungserfahrungen sind geprägt von Abhängigkeit, Benachteiligung und Geringschätzung.
- Die Erfahrung „anders“ zu sein verstärkt den Wunsch nach Anerkennung und Zuneigung.
- Menschen mit Behinderung wird oft nicht geglaubt, weil es Anderen unvorstellbar scheint, dass Menschen mit Behinderung sexuelle Gewalt widerfährt.

3. Täterstrategien

Grenzverletzende/sexuell gewalttätige Personen suchen sich in der Regel ein Kind aus dem familiären oder nahen sozialen Umfeld, das ihnen vertraut, um sexuell über es zu verfügen.

Kennzeichnend für diese Situation ist, dass Täter/innen zur Durchführung sexueller Gewalt das Machtgefälle einer Abhängigkeitsbeziehung nutzen. Forschungen über Sexualstraftäter zeigen deutlich, dass sexuelle Gewalt an Kindern äußerst sorgfältig in einer Vielzahl strategischer Schritte im Vorhinein sowie begleitend zur Tat geplant werden.

In systematischen Schritten wird vom Täter der Selektions- und Verführungsprozess vorbereitet. Conte (1986) beschreibt, dass vor dem aktiven sexuellen Missbrauch in der Regel eine lange Phase gestaltet wird, in der der Täter das Kind in eine Missbrauchsbeziehung hineinmanövriert. Bullens nennt dies *grooming process*. Im *grooming process* werden:

- das Umfeld des Opfers manipuliert,
- räumliche Gelegenheiten geschaffen um mit dem Opfer allein zu sein,
- das Opfer isoliert und eine Spaltung zwischen Opfer und Bezugsperson sowie die Täuschung der Bezugsperson vorgenommen (z.B. durch die Bevorzugung des Kindes),
- das Vertrauen des Opfers gewonnen,
- eine systematische Desensibilisierung des Opfers in Bezug auf körperliche Berührungen herbeigeführt,
- sexuelle Missbrauchshandlungen in alltägliche Handlungen eingebunden (so mit schwer erkennbare Grenzüberschreitung für das Kind) und
- durch offene oder verdeckte Drohungen die Geheimhaltung des Geschehens bewirkt (Bullens, 1995).

4. Umgang mit einer Vermutung

Für den Umgang mit sexualisierter Gewalt bzw. mit einer Vermutung braucht es die Akzeptanz und Entscheidung der jeweiligen Institution sexualisierte Gewalt als Realität vieler Menschen mit Beeinträchtigung wahrzunehmen und mit ihr umgehen zu wollen. Ergänzend sollte eine parteiliche Haltung, das meint die Bereitschaft sich eindeutig auf die Seite eines betroffenen Mädchens/Jungen, einer Frau/eines Mannes zu stellen, eingenommen werden.

Wissensvermittlung, Fortbildungen und Wahrnehmungsschulungen sind Grundlagen, um die Fachkompetenz in einer Institution bzw. der Fachkräfte zur Thematik zu erweitern.

4.1. Woran könnte ich es erkennen?

– Hinweise, Symptom- und Signalverhalten

Sexualisierte Gewalt ist ein Angriff auf die physische und psychische Integrität eines Menschen. Oft bleibt Betroffenen keine andere Wahl als Symptom- oder Signalverhalten zu entwickeln. Diese können sich auf vielfältige Art zeigen und zum Ausdruck gebracht werden. Mögliche Symptome oder Signalverhalten, die auf sexualisierte Gewalt hinweisen können, sind:

- Verhaltensänderungen, die nicht zur bisherigen Entwicklung der Person passen, wie z.B. wenn sie Rückschritte macht oder plötzlich wieder einnässen, nicht mehr reden, (sozialer) Rückzug
- weinen, schreien, kratzen, Haare ausreißen
- (Auto-)Aggressionen
- sexualisiertes, übergriffiges Verhalten gegenüber anderen
- betroffene Personen meiden vielleicht Situationen, die sie vorher mochten, z.B. nicht mehr nach Hause, ins Wohnheim, in die Werkstatt, zum Turnverein, etc. gehen wollen
- Ekel, Hass, Angst
- Misstrauen
- Schuld- und Schamgefühle
- das Gefühl beschmutzt zu sein
- Ekel vor jeglichen Berührungen
- Dissoziationen
- Tabletten- und Alkoholabhängigkeiten
- häufige Blasenentzündungen, Magen-Darm-Erkrankungen, Kopfschmerzen, Schlafstörungen, Hautausschläge – jegliches somatisches Verhalten
- blaue Flecken, häufige Verletzungen
- Schwangerschaft bei Mädchen oder wenn es eindeutig keinen Sexualpartner gibt
- häufige Pilzinfektionen, Geschlechtskrankheiten

Außer den Hinweisen die Mädchen/Jungen und Frauen/Männer durch ihr Verhalten geben, gibt es nur einen eindeutigen Anhaltspunkt für sexualisierte Gewalt: die Aus-

sage der betroffenen Person (oder die Aussage eines Zeugen). Sichtbare Folgen bzw. medizinisch nachweisbare Folgen sind nur selten wahrnehmbar, z.B. nach einer Vergewaltigung.

Für den Umgang mit einer Vermutung der sexualisierten Gewalt sollte das jeweilige Symptom- und Signalverhalten auch auf mögliche physiologische Ursachen hin überprüft werden.

4.2. Haltungen und Botschaften

Sollten Fachkräfte den Eindruck haben, dass die von Mädchen/Jungen, Frauen/Männern verbal, körperlich oder durch Verhaltensänderungen gegebenen Hinweise auf mögliche sexualisierte Gewalt aufmerksam machen, können bestimmte Haltungen, Botschaften und (Gesprächs-)Angebote durch Fachkräfte Betroffenen helfen sich mitzuteilen, sich zu zeigen und auch zu verstehen, was ihnen widerfahren ist.

Botschaften und Haltungen geben Hilfestellungen zur Einschätzung sexualisierter Gewalt und informieren zu angemessenen oder grenzverletzenden Verhaltensweisen. Sie unterstützen die Selbstwahrnehmung von Betroffenen und ermöglichen eigene Grenzen zu setzen. Ebenso vermitteln sie Betroffenen, dass sie keine Verantwortung oder Schuld bzgl. der widerfahrenen sexualisierten Gewalt tragen. Ziel der Botschaften ist es, Betroffene zu unterstützen und deren Ressourcen zu stärken. Das ist gerade für Menschen mit geistiger Beeinträchtigung sehr bedeutsam, da sie mehrheitlich damit aufwachsen, dass sie nicht ernst genommen werden und ihnen nicht geglaubt wird. Deshalb sollte Betroffenen klar gezeigt werden, dass man ihnen glaubt und ihre Äußerungen ernst nimmt. Die eindeutige Positionierung für und die Unterstützung der von sexualisierter Gewalt betroffenen Person sollte vermittelt werden.

Wichtige Botschaften und Haltungen, die Bezugspersonen und Fachkräfte einnehmen können, sind zum Beispiel:

- Ich höre dir/ihnen zu.
- Ich glaube, was du/sie mir erzählst/erzählen, zeigst/zeigen.
- Ich verstehe dich/sie.
- Sie sind/du bist ok, so wie sie sind/du bist.
- Sie können/du kannst zu mir kommen.
- Ihre/deine Geschichte ist wichtig.
- Sie können/du kannst nichts dafür, dass das passiert ist.
- Der oder diejenige, die das getan hat, durfte das nicht.

4.3. Gesprächs- und Verhaltenshilfen

Neben den in 4.2. genannten Botschaften und Haltungen, die Fachkräfte einnehmen sollten, ist es sinnvoll in der Phase der Vermutungskklärung Gesprächs- und Hilfsangebote für mögliche Betroffene anzubieten. In diesem Zusammenhang sollte berücksichtigt werden, dass Mädchen/Jungen und Frauen/Männer mit geistiger Beeinträchtigung sehr beeinflussbar und/oder lenkbar sind. Deshalb sollten Fachkräfte ihre Angebote immer auch dahingehend überprüfen, welche Motivation und welche Ziele

sie damit verfolgen, und ob diese mit dem tatsächlichen Unterstützungsbedarf und den Bedürfnissen der Betroffenen übereinstimmen. Dies erfordert die Bereitschaft der Fachkraft eigenes Handeln zu reflektieren und sich auf das Gegenüber und ihre/seine Persönlichkeit einzulassen.

Wie z.B. kann das Mädchen/der Junge, die Frau/der Mann angesprochen werden? Wie ist Verständigung möglich, was braucht mein Gegenüber um sich mitteilen zu können? Was braucht die Fachkraft, um die Mitteilungen verstehen zu können?

Es ist sinnvoll auch auf nonverbale Hilfen, und „leichte Sprache“ zurückzugreifen. Wenn wir (die Autorinnen) in der Folge den Begriff „Gespräch/sprechen“ wählen, sind auch nonverbale Hilfen mitgemeint.

Leichte Sprache:

- keine Fremdwörter
- kurze Sätze
- eine Frage pro Satz
- „Oder-Fragen“ mit verschiedenen Optionen und Ergänzungen vermeiden

Hilfreich ist es auch mit Karten und Bildern – z.B. Gefühlskarten, Bilder zu Körpern etc. – oder Symbolen zu arbeiten.

Bieten sie „Wahrnehmungsschulungen“ an, d.h. Gefühle kennen und benennen lernen, eigene Gefühle wahrnehmen lernen u.ä.m.. Geben sie die Erlaubnis sich mitzuteilen und zu sprechen. Vermitteln sie, dass es gut ist mit Gefühlen und Ereignissen, die nicht gut tun, die unsicher machen, die man nicht mag/will, umzugehen und darüber zu sprechen. Vermitteln sie, dass sich Hilfe holen ein Zeichen von Stärke ist. Ziel eines Gespräches ist nicht die Ermittlung eines Sachverhaltes, sondern die Unterstützung und Stärkung der Person, die sich zeigt und mitteilt. Berücksichtigen sie, dass das Offenlegen der widerfahrenen sexualisierten Gewalt Gefühle von ausgeliefert sein auslösen kann. Bieten sie der/dem Betroffenen an, dass sie/er zeigen darf, was sie/ihn beschäftigt/belastet, wenn sie/er möchte, sie/er muss aber nicht. Intensivieren sie behutsam den Kontakt, ermutigen sie sich mitzuteilen. Seien sie verlässlich. In diesem Zusammenhang ist es wichtig Zeit für ein Gespräch/den Kontakt einzuplanen und dies auch im Arbeitsablauf zu berücksichtigen. Ein Kontakt der geknüpft wurde, ein Gespräch das begonnen wurde, sollte nicht verschoben oder abgebrochen werden müssen. Von widerfahrener sexualisierter Gewalt zu berichten erfordert Vertrauen und Mut von den Betroffenen, die z.B. durch das Verschieben des Gespräches verloren gehen kann. Das kann ein späteres „Schweigen“ zur Folge haben.

Geben sie Informationen weiter, die der/dem Betroffenen helfen das sexuell gewalttätige Verhalten einzuschätzen und eine Position dazu einnehmen zu können. Machen sie deutlich, dass die Person, die sich sexuell gewalttätig verhält verantwortlich ist für das Geschehen und nicht die/der Betroffene.

Erfragen sie, was die betroffene Person möchte und was sie/er gut fände, dass getan werden soll. Versichern sie (ggf. auch mehrmals) dass sie weitere Schritte mit der/dem Betroffenen besprechen werden. Wichtig ist auch die Mitteilung, dass sie unter Umständen den Willen des Mädchens/der Frau/des Mannes nicht unterstützen können, wenn dieser dem Schutz der Betroffenen entgegensteht.

Achten sie darauf die Informationen, die sie geben, zu dosieren, so dass diese auch aufgenommen und verstanden werden können. Mitunter kann es für die betroffene Person erleichternd sein, wenn die wichtigsten Informationen und Hinweise notiert werden, so dass immer auf die gegebenen Informationen zurückgegriffen werden kann.

Impressionen und Eindrücke aus den Workshops

Das beschäftigt mich beim Thema Umgang mit einer Vermutung der sexuellen Gewalt:

- Am Telefon, Anrufe, an wen kann ich weitervermitteln
- Nicht subjektives Befragen von „Opfer“ und „Täter“ zur Verifizierung der Vermutung ohne zu stigmatisieren
- Sprache
- Zurück in die Situation
- Sensibilisierung des Umfeldes des Opfers
- Handlungsmöglichkeiten
- Vorgehensweise, fachlicher Austausch
- Wie soll ich damit umgehen?
- Grauzonen
- Offenes Ansprechen
- Gesprächskultur in Einrichtungen
- An wen kann ich mich wenden, um zu unterstützen?

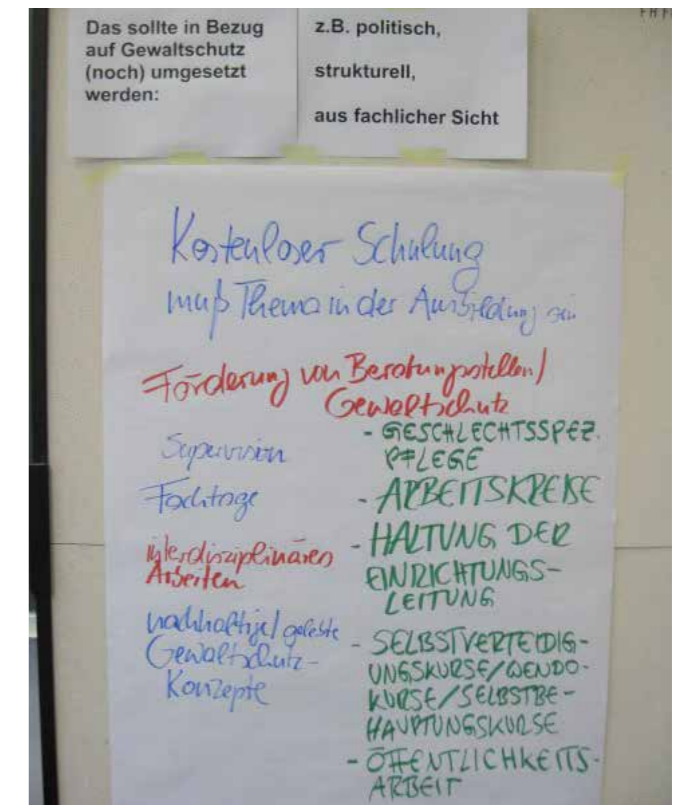


- Gibt es für das einen wichtigen Ablauf
- O, weh, entspricht der Sachverhalt dem Gesagten, bei Fremdmeldungen
- Den Einstieg zu finden
- Wie gehe ich anschließend mit dem Opfer um?
- Unsicherheit
- Liege ich richtig mit meiner Vermutung? Was passiert wenn ich diese anspreche?
- Meine Haltung gegenüber dem „Täter“/„Täterin“

Forderungen aus den Workshops

Das sollte in Bezug auf Gewaltschutz (noch) umgesetzt werden, z.B. politisch, strukturell, aus fachlicher Sicht:

- Kostenlose Schulung muss Thema in der Ausbildung sein
- Förderung von Beratungsstellen/ Gewaltschutz
 - Geschlechtsspezifische Pflege
 - Arbeitskreise
 - Haltung der Einrichtungsleitung
 - Selbstverteidigungskurse/ Wendokurse/Selbstbehauptungskurse
 - Öffentlichkeitsarbeit
- Supervision
- Fachtage
- Interdisziplinäres Arbeiten
- Nachhaltige/gelebte Gewaltschutzkonzepte
- Strafverfahren aushaltbar und kurz gestalten
- Schulungen



- Institutionelle Schutzprogramme
- Verpflichtendes sexualpädagogisches Konzept, Aufklärung
- Verpflichtendes Konzept
- Grenzwahrender Umgang
- Barrierefreie Zugänge
- Leitfaden für die Arbeit

Kontakt

Jaqueline Ruben
E-Mail: ruben@wildwasser-wiesbaden.de

Gabriele Naxina Wienstroer
E-Mail: naxina-wienstroer@fib-ev-marburg.de

Trauma und Psychische Erkrankung

Marika Eidmann, M.A., pro familia Darmstadt, Psychodynamisch-Systemische Therapeutin (DGSt, ECP), Traumatherapeutin (gptg), Supervisorin (DGSt)

Trauma - Definition und Prozess

„Die Person war selbst oder als Zeuge mit einem Ereignis konfrontiert, das den Tod, Todesbedrohung oder eine ernsthafte Bedrohung der psychischen Integrität von sich selbst oder anderen Menschen zum Inhalt hatte. Die betroffene Person reagiert mit starker Angst, Hilflosigkeit und Entsetzen.“ (Martin Sack 2010, S.12)



Es kommt zu einer Überwältigung durch das unerträgliche, plötzliche oder lang andauernde Geschehen. Zum Erleben von Ausgeliefert sein und Hilflosigkeit kommt die Erfahrung, nicht fliehen und nicht kämpfen zu können.

Es kommt zu einem überflutenden Stresszustand, der die kognitiven und steuernden Gehirnregionen blockiert. Dadurch fragmentiert die sensorische Wahrnehmung in kognitive, emotionale und körperliche Erlebnisaspekte. Die Weiterverarbeitung der Wahrnehmungen im Gehirn ist blockiert, es ist keine Zuordnung des Ereignisses über den Hippocampus möglich. Je früher im Leben Traumata auftreten und je länger sie andauern, je geringer die angemessene Unterstützung, desto wahrscheinlicher sind komplexe Traumafolgestörungen als Folge.

Trauma und psychische Erkrankung, insbesondere Psychosen:

- Menschen mit psychischen Erkrankungen haben ein höheres Risiko, nach Erleben eines traumatischen Ereignisses eine Traumafolgestörung zu entwickeln.
- Frühe Traumatisierungen und andere negative Umwelteinflüsse tragen maßgeblich zu einer erhöhten Vulnerabilität für spätere psychotische Symptome bei.
- Sie sind nicht nur für die Entstehung, sondern auch für die Aufrechterhaltung und den weiteren Verlauf psychotischer Erkrankungen von Bedeutung.

- Traumatisierungen sind ein Risikofaktor für die Entstehung psychotischer Erkrankungen und beeinflussen deren klinisches Erscheinungsbild.
- Untersuchungen (u. a. Bak et al. 2005) zeigen, dass Menschen mit frühen Traumatisierungen auf eine psychotische Dekompensation mit ungünstigeren Bewertungen und mehr subjektivem Stress reagieren als Betroffene ohne Traumaaufarbeitung in der Genese (Ingo Schäfer 2013, S. 498-501).
- Psychosepatienten weisen eine hohe Rate von Gewalterfahrung auf – Bsp. Studie Morgan und Fisher (2007):
 - 42% der weiblichen und 28% der männlichen Patienten berichten von sexuellem Missbrauch,
 - 35% der Frauen und 38% der Männer von körperlichen Misshandlungen (Rahel Schüpp u.a. 2013, S.410).
- Frühe Traumatisierungen gehen mit einem jüngeren Alter der Ersterkrankung einher. Klinische Studien zeigen mehr depressive Symptome und Ängstlichkeit, ein Mehr an Suizidalität und selbstverletzendem Verhalten, Substanzmissbrauch, sexuelles Risikoverhalten, die Tendenz zur Reviktimisierung und ein stärkeres Ausmaß an Positivsymptomen.
- Zwangsbehandlungen in Psychiatrischen Kliniken oder Einrichtungen der Behindertenhilfe wie Fixierung, Zwangsmedikation, geschlossene Unterbringung haben traumatische Qualität für Betroffene (Hilflosigkeit, Bedrohung, Ohnmacht, extremer Stress), sie können traumatisieren bzw. retraumatisieren (Ingo Schäfer 2011, S.258).
- Bei Betreuern und Behandlern gibt es Unsicherheiten, ob traumaspezifische Interventionen bei Patienten mit psychotischer Symptomatik eingesetzt werden können.
- Betroffene erleben Zweifel an der Glaubwürdigkeit ihrer Schilderung von erlebter körperlicher und sexualisierter Gewalt. Versuche von Klienten über Traumaaufarbeitungen zu sprechen, werden aus Unsicherheit und Angst vor emotionalem Kontrollverlust der Betroffenen nicht aufgenommen, zum Teil abgeblockt.

Folgerungen und Ergebnisse der Diskussion im Workshop

- Bei der Erhebung von Anamnesen, auch von Sozialanamnesen, sollten vor allem auch biographische Belastungen erfragt werden und deren Bewältigung. Berichten, Andeutungen über traumatische Erfahrungen sollte Glauben geschenkt werden.
- Diese Hinweise sollten dokumentiert sein und bei der Einordnung von Symptomen und Behandlungsplan mit einbezogen werden. Hier könnten Angehörige als Informationsquelle mehr einbezogen werden.
- In Einrichtungen der Behindertenhilfe tätige Betreuer, Pflegekräfte, Therapeuten, benötigen Grundwissen über Traumata, deren



Verarbeitung, Symptombildung und mögliche komorbide Störungen. Hilfreich wären Trainings in Gesprächsführung und das Lernen von Stabilisierungsmethoden (Affektregulierung, Impulskontrolle, Selbstfürsorge).

- Traumasensible, soziotherapeutische Angebote sollten zum Basisangebot von Betreuungseinrichtungen gehören und Grundprinzipien des Umgangs mit traumatisierten Menschen angewendet werden.
- Die Vernetzung von Fachkräften aus dem sozialpsychiatrischen Bereich, Kontexten der Behindertenhilfe mit Berater/innen aus Fachstellen des Gewaltschutzes, mit Traumapädagogen, Beratern und Traumatherapeuten, ist notwendig und hilfreich. Das würde die Versorgung der betroffenen Menschen verbessern, den Betreuern und Behandlern mehr Kompetenz und Sicherheit vermitteln und dadurch mehr Entlastung ermöglichen.

Literatur

- Ingo Schäfer in „Handbuch der Psychotraumatologie“ 2011
- Ingo Schäfer in „Komplexe Traumastörungen“ 2013
- Rahel Schüpp u. a. in „Komplexe Traumastörungen“ 2013
- Martin Sack „Schonende Traumatherapie“ 2010

Kontakt

Marika Eidmann

E-Mail: marika.eidmann@t-online.de

Sexualaufklärung für Menschen mit Beeinträchtigung

Birgit Gaschina-Hergarten, Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA)

Rahmenbedingungen

- Schwangerschaftskonfliktgesetz
- Rahmenkonzept zur Sexualaufklärung
- UN-Behindertenrechtskonvention
 - freie Eheschließung und Familiengründung
 - freie Entscheidung über die Anzahl eigener Kinder
 - Zugang zu altersgemäßen Informationen
 - Aufklärung über Fortpflanzung und Familienplanung

Ziele

- Ziel von Sexualaufklärung ist es, Menschen mit Beeinträchtigungen dabei zu unterstützen, einen aufgeklärten, selbstbestimmten (und verantwortungsvollen) Umgang mit Sexualität zu leben bzw. leben zu können.
- Damit verbindet sich die Herausforderung, Sexualaufklärung so zu gestalten, dass Menschen mit Beeinträchtigungen erreicht werden, sich angesprochen fühlen und Hilfestellung erfahren.
- Multiplikatorinnen und Multiplikatoren durch Qualifizierung in einer bedarfsgerechten Sexualaufklärung zu unterstützen.
- Das Thema „Sexualität und Behinderung“ einer breiten Öffentlichkeit bekanntzumachen und durch gezielte Aufklärung zur Beseitigung von Vorurteilen gegenüber beeinträchtigten Menschen beizutragen.



NEST - Materialien für Frühe Hilfen



Essentials des Workshops

Sexualaufklärung für Menschen mit Beeinträchtigung ist ein wesentlicher Bestandteil der Prävention von sexualisierter Gewalt. Im Workshop wurden das Konzept der BZgA zur Sexualaufklärung von Menschen mit Beeinträchtigung sowie die entsprechenden (Weiter-)entwicklungen von Medien der BZgA vorgestellt. Das Konzept finden sie zum Download und zur kostenlosen Bestellung unter: <http://www.bzga.de/infomaterialien/sexualaufklaerung/?idx=2544>.

Beispielhaft wurde das Projekt „Reflexion, Wissen, Können – Qualifizierung von Mitarbeitenden und Bewohner_innen zur Erweiterung der sexuellen Selbstbestimmung von erwachsenen Menschen mit Behinderungen in Wohneinrichtungen (ReWiKs)“ (Projektskizze unter www.forschung.sexualaufklaerung.de) beschrieben. Ziel des Workshops war es, Diskussion, Rückmeldungen und Erfahrungsaustausch der Teilnehmenden anzuregen.

Das Projekt ReWiKs (vorgestellt von Leonie Reichert, wissenschaftliche Mitarbeiterin Universität Koblenz-Landau) fand großes Interesse der Teilnehmenden. Insbesondere der Ansatz, die Bewohnerinnen und Bewohner unmittelbar fortzubilden und die Fortbildungsmodule partizipativ zu entwickeln lösten Diskussionen aus. Ebenfalls große Beachtung fand die Entwicklung von Leitlinien (Volltext unter www.forschung.sexualaufklaerung.de) in schwerer und in leichter Sprache.

Ebenfalls großes Interesse fanden die, teilweise bereits bekannten, Medien der BZgA, die z.T. in leichter Sprache, z.T. in einfacher Sprache und bebildert aufgelegt sind oder werden.

Einen besonderen Stellenwert nahm der Austausch zu Systemen in Einrichtungen ein. So wurde über Arbeitskreise Sexualaufklärung und Konzepte zu Sexualaufklärung berichtet und diskutiert.

Ein besonderer Bedarf an allen Themen der Sexualaufklärung und Familienplanung besteht nach übereinstimmender Auffassung der Teilnehmenden in Werkstätten.



Fazit war: Die Akzeptanz selbstbestimmter Sexualität von Menschen mit Beeinträchtigung steigt bei den Mitarbeitenden in Einrichtungen. Bestätigt wurde die These, dass vieles vom Engagement einzelner Mitarbeitenden abhängt, wengleich für diese Gruppe auch ein Bedarf an Fortbildung benannt wurde. Von der Offenheit der Betreuenden, insbesondere Eltern, ist die Akzeptanz sexueller Selbstbestimmung ebenfalls abhängig, aber auch von der Philosophie der Einrichtungsträger. Ebenfalls deutlich wurde die Erleichterung verschiedener Teilnehmender darüber, dass langsam positive Veränderungen Raum greifen, sich also die „Politik der kleinen Schritte“ lohnt.

Kontakt

Birgit Gaschina-Hergarten

E-Mail: birgit.gaschina-hergarten@bzga.de

Sensibilisierung für Grenzüberschreitungen in der Arbeit mit Menschen mit Behinderungen – Was können Fachkräfte tun?

Angie Zipprich, AG Freizeit e.V.

Das Wahrnehmen und Vertreten von Grenzen kann geübt werden. Im Workshop werden Möglichkeiten aufgezeigt, wie Menschen mit Beeinträchtigungen dabei unterstützt werden können, ihre und die Grenzen anderer zu wahren und welche Rolle die Haltung der Fachkräfte im alltäglichen Umgang mit Grenzüberschreitungen spielt.

Kernbereich AG Freizeit e.V. Marburg

Angebote und Hilfen zur selbstbestimmten Freizeitgestaltung für Jugendliche und Erwachsene mit kognitiven Beeinträchtigungen

Bereich Prävention

- Selbstbehauptungstraining für Mädchen und Frauen mit kognitiven Beeinträchtigungen
- „Männerrunde“ – Selbstbehauptungstraining für Jungen und Männer mit kognitiven Beeinträchtigungen
- Fortbildung zur stärkenden Arbeit im Alltag für MitarbeiterInnen der Behindertenhilfe

Homepage: www.ag-freizeit.de

Einleitung Workshop

Grenzüberschreitungen sind alltäglich. Welche erleben Sie (in Ihrer Arbeit)?

Gesammelte Beispiele (Zuordnung nicht abschließend):

- **Allgemein:**
NEIN ignorieren, Anfassen, Berührungen, Nachlaufen, Blicke, Witze, Sprüche, Kommentare, Fragen, Drohungen, Erpressung, Zwang, körperliche Gewalt, ungefragte Bildnutzung (Handy-Video), Whats-App, sexuelle Handlungen im Beisein anderer, sexualisierte Übergriffe/Gewalt



- **Gegenüber Menschen mit Behinderung/Beeinträchtigung:**
Strukturelle Gewalt, keine Achtung haben, Ungeduld, anschreien, korrigieren, ungefragt Duzen, anfassen, ignorieren, Missachtung, Rechte aberkennen, Umgang mit Datenschutz/Dokumentation, über jmd. bestimmen, unter-/überschätzen, abwerten, bevorzugen, bevormunden, sprechen für eine Person, ungefragt helfen, Privatsphäre nicht wahren, beeinflussen, Schweigepflichtverletzung, verdecktes Agieren, bloßstellen, manipulieren, Kontrolle ausüben, Erpressung, kommentarlose, nicht angemessen durchgeführte Intimpflege oder Mobilitätshilfe (Rolli), Abhängigkeit ausnutzen/Machtmissbrauch, Verniedlichung/keine Augenhöhe, Drohungen, sexualisierte Übergriffe, Verbote, Lebensvorstellungen ignorieren, Fremdbestimmung durch Angehörige, Bedürfnisse ignorieren, Vorenthalten von Informationen, Selbstbestimmung einschränken, Reden über eine Person in deren Beisein
- **Gegenüber MitarbeiterInnen:**
Anfassen, tricksen, gegeneinander ausspielen, verbale Übergriffe, Telefonate, Drohungen, „moderne Sklaverei“

Gewalterfahrungen

Ein Leben mit Behinderung oder Beeinträchtigung bedeutet oft viel Erfahrung mit Grenzüberschreitungen: einmal behinderungsbedingt durch die Notwendigkeit von Pflege durch andere Personen, durch therapeutische und ärztliche Behandlungen. Zusätzlich können beim Leben in Einrichtungen durch strukturelle Bedingungen diverse alltägliche Grenzüberschreitungen dazukommen, sowohl durch Betreuungspersonal als auch durch MitbewohnerInnen. Außerdem haben viele Menschen mit Beeinträchtigungen in ihrem Leben Gewalt erfahren, wie die bereits mehrfach bei der Tagung erwähnten Studien belegen.⁷ Häufig liegt also viel Erfahrung mit Ohnmachtsgefühlen vor. Wir können davon ausgehen, zu einem großen Teil mit Gewaltopfern zu arbeiten.

Wahrnehmen und Vertreten von Grenzen im Alltag schon im „Kleinen“ ist eine Voraussetzung für Handlungsfähigkeit auch in Notsituationen. Wenn jemand sich im Alltag nicht entscheiden darf, welche Jacke er oder sie tragen möchte, kann man nicht erwarten, dass er oder sie sich in Notsituationen entscheiden kann, wie er oder sie sich wehren könnte.

Mangelnde Selbstbestimmung, mangelndes Ernstnehmen im Alltag, Gewöhnung an Grenzüberschreitungen und unzureichender Schutz werden in den Untersuchungen neben weiteren Bedingungen als Ursachen und Risikofaktoren für Gewalterfahrungen genannt!

Weiterhin fördert ein Mangel an Selbstwertgefühl, Respekt und Anerkennung das Verschweigen der Gewalt und behindert die Hilfesuche.

⁷ Bezüglich der Studienergebnisse sei an dieser Stelle auf den Beitrag von Vertr. Prof. Dr. Monika Schröttle, S. 17 ff., und den Beitrag aus Workshop 4 (S. 51 ff.) verwiesen, die Links zu den Studien finden Sie in den Fußnoten zum Vorwort

Möglichkeiten zur Unterstützung

Rahmen setzen:

- Um ein Leben mit Gewalterfahrungen erleichtern zu können, ist in unserer Arbeit oft die sehr strenge Einhaltung von Regeln nötig, um einen ausreichenden **Schutzraum** zu bieten (z.B. keine Rängeleien, keine Blondinen-Witze....).
- Außerdem ist sehr viel Geduld bei der Umsetzung von Selbstbehauptungskompetenzen gefragt, viele Wiederholungen und positive Erfahrungen, bis „neues“ Handeln möglich wird.

Möglichkeit bieten, Grenzüberschreitungen zu thematisieren:

- Niedrigschwellige Frauenbeauftragte und Beschwerdestellen: **Achtung:** Menschen, die z.B. nicht sprechen können, sind auf stellvertretendes Handeln angewiesen, auch andere werden sich nur Menschen anvertrauen, die sie bereits kennen.
- Alle Fachkräfte: Immer ein offenes Ohr / gutes Auge in der alltäglichen Unterstützung als vertraute Ansprechperson, um Grenzüberschreitungen anzusprechen und um evtl. eine Vermittlung an Beratung zu begleiten.

Übung: Grenzen wahrnehmen:

LOS und STOPP – räumlich die Grenze spüren; – zu zweit, die WAND

Wo ist meine Grenze? Wie fühlt sich die (Fast-)Überschreitung an? Finde ich die Unterscheidung zwischen „Hier geht es mir gut“. Und „das halte ich gerade noch aus?“ Kann ich das Gefühl dann bei anderen sehen?

Das Gefühl bei Grenzüberschreitung ist bei allen Menschen gleich. Grenzen können nicht nur räumlich überschritten werden, aber auch andere Grenzüberschreitungen fühlen sich genauso an!

Übung: Grenzsetzung:

Kleines Ärgern und Körperhaltung

Oft werden ein NEIN oder STOPP ignoriert. Dies ist nicht die Schuld der Person, die NEIN oder STOPP sagt! Aber eine Erlaubnis, ein STOPP ernst zu machen, kann helfen.

Wann kommt ein STOPP an? Wenn auch die Körpersprache stimmt („groß“ machen, Blick zugewandt und ernstes Gesicht). Selbst klar sein und Technik vermitteln. Wichtig: Wenn es alleine (noch) nicht klappt: Hilfe holen ist **immer** erlaubt!



Rolle der Haltung der Fachkräfte

Die Haltung der Fachkräfte spielt im Alltag eine ganz entscheidende Rolle für das Erleben der eigenen Macht, der eigenen Handlungsmöglichkeiten. Nur in einer sicheren, unterstützenden Atmosphäre kann das Vertreten von Grenzen geübt werden.

Welche Möglichkeiten werden mir zugestanden? Darf ich der Betreuerin NEIN sagen? Werden meine Äußerungen ernst genommen? Können die Betreuungspersonen ihre eigenen Grenzen angemessen deutlich machen?

Unterstützende Haltung heißt z. B.:

- Geschlechterrollenbewusstsein – zur Einordnung von möglichem Gefühl hinter Handlungen, als Ansatz für Veränderungen, z.B. bei Angst: Frauen ziehen sich zurück, werden starr, Männer greifen eher an
- Eigene Grenzen angemessen vertreten – Vorbild macht Schule!
- Rein räumlich: „beistehen“
- Entschieden grenzachtend handeln und bewerten!
- Hilfe anbieten, im Zweifel stellvertretend handeln!
- Wiederholte Erlaubnisse und Wissen über Rechte: Du darfst STOPP sagen!
- Zutrauen – du schaffst das!
- Willensäußerungen ohne Schuldgefühle ermöglichen; das heißt nicht, dass alle Wünsche erfüllt werden müssen, aber dass sie geäußert werden dürfen.
- Üben im Alltag ermöglichen und ermutigen – auch wenn es evtl. „lästig“ ist.
- Möglichkeiten eröffnen, sich als mächtig = wirksam handelnd zu erleben!
- Respektvolle Haltung! Ich bin o.k. – du bist o.k. = Ich bin Mensch – du bist Mensch; Nicht: ich bin BetreuerIn – du bist behindert.
- Wahrnehmung schulen durch Nachfragen bei Beobachtungen.
- Viel Geduld bei der Umsetzung von Selbstbehauptungs-Kompetenzen.

Übung: Unterstützung beim Grenzen setzen

Ärgern und Dazwischen-gehen

Kann ich jemanden zum eigenen STOPP verhelfen? Wie fühlt sich Unterstützung gut an, wenn jemand es alleine nicht schafft?

Schritte der Unterstützung: 1. „Beistand“, 2. Erlaubnis zum STOPP und Erinnern an Technik (groß und ernst), 3. stellvertretend handeln



Ergebnisse und Eindrücke der Referentin:

Die Teilnehmenden haben sich bereitwillig auf die Übungen eingelassen. Die Thematisierung von Grenzüberschreitungen war bei dieser Tagung mit viel weniger Abwehr besetzt, als es mir sonst im Alltag begegnet. Die Teilnehmenden hatten sich ja alle bereits damit auseinandergesetzt. Das muss in Aus- und Fortbildung weitergeführt werden!

Grenzüberschreitungen und Gewalt gehören zum Alltag von Menschen mit Behinderungen. Eine angemessene Unterstützung muss das berücksichtigen und für Fachkräfte thematisieren. Die Fachkräfte sind in den allermeisten Fällen die ersten Ansprechpersonen, die dann Erlebnisse bewerten sollen und beim weiteren Umgang bis hin zur Nutzung einer Beratungsstelle begleiten sollen!

Kontakt

Angie Zipprich

E-Mail: info@ag-freizeit.de

Betreuungs- & Pflegeaufsicht (vorm. Heimaufsicht)

Regine Krampen / Ralf Schetzkes, Regierungspräsidium Gießen, Dez. 62 – Betreuungs- und Pflegeaufsicht

Ordnungsbehörde als Gewaltschutzinstitution – Gewaltpräventive Ansätze im HGBP (Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen) und damit verbundene Vernetzungsmöglichkeiten – Zusammenfassung der Inhalte und Ergebnisse des Workshops

Ziel des Workshops war es, zunächst Beratungs- und Vernetzungsansätze im Zusammenhang mit Gewaltprävention aus dem Hessischen Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen (HGBP) darzustellen, um auf dieser Grundlage in einen Erfahrungsaustausch zu treten mit den Fragestellungen, welche Erfahrungen die Workshop-Teilnehmerinnen und -Teilnehmer zu diesem Thema mit der Aufsichtsbehörde, aber auch generell, gemacht haben und welche Wünsche und Bedarfe festgehalten werden können.

Hierzu wurden zunächst die gesetzlichen Aspekte mit einer Powerpoint-Präsentation dargestellt und die im Rahmen des Erfahrungsaustausches angesprochenen Aspekte gesammelt. Im Rahmen des Erfahrungsaustausches wurden auch Vernetzungs- und Unterstützungsbedarfe deutlich, die unabhängig von der Aufsichtstätigkeit ausgedrückt wurden.

Inhalte der Folien – Rechtliche Grundlagen gemäß HGBP (Hessisches Gesetz über Betreuungs- und Pflegeleistungen):

§ 1 Aufgabe und Ziel

(1) Ziel des Gesetzes ist es, ältere betreuungsbedürftige Menschen, pflegebedürftige volljährige Menschen und volljährige Menschen mit Behinderung (Betreuungs- und Pflegebedürftige)

1. in ihrer Würde zu schützen und zu achten,
2. vor Beeinträchtigungen ihrer körperlichen und seelischen Gesundheit zu bewahren,

3. in ihrer Selbstständigkeit und Selbstbestimmung, auch hinsichtlich Religion, Kultur und Weltanschauung sowie ihrer geschlechtsspezifischen Erfordernisse, zu achten und zu fördern,
4. bei ihrer Teilnahme am Leben in der Gesellschaft sowie bei der Mitwirkung in den Einrichtungen zu unterstützen und
5. ihr Recht auf gewaltfreie Pflege und Intimsphäre zu schützen.

§ 3 Informationspflichten

(1) Die Behörde informiert und berät

- 1.a) Betreuungs- und Pflegebedürftige
- b) Einrichtungsbeiräte und Einrichtungsführsprecher
- c) Angehörige, Betreuerinnen und Betreuer sowie
- d) Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach

(...)

§ 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 (...) über ihre Rechte und Pflichten nach diesem Gesetz und den danach erlassenen Rechtsverordnungen.

§ 5 Freiheitsentziehende Maßnahmen

Gerichtlich genehmigte freiheitsentziehende Maßnahmen sind auf das notwendige Maß zu beschränken und unter Angabe der Genehmigung und der oder des für die Anordnung der Maßnahme Verantwortlichen zu dokumentieren.

§ 8 Recht auf besonderen Schutz

Die Betreiberinnen und Betreiber von Einrichtungen nach § 2 Abs.1 Nr.1 und 2 sind verpflichtet, auch gegenüber ihren Beschäftigten, Maßnahmen zu treffen, um für eine gewaltfreie und menschenwürdige Pflege der Betreuungs- und Pflegebedürftigen Sorge zu tragen. Insbesondere sind Vorkehrungen zum Schutz vor körperlichen oder seelischen Verletzungen und Bestrafungen sowie anderen entwürdigenden Maßnahmen zu treffen.

§ 9 Anforderungen

(1) Eine Einrichtung (...) darf nur betrieben werden, wenn die Betreiberin oder der Betreiber

(...)

5. die Würde, die Interessen sowie die Bedürfnisse von Betreuungs- und Pflegebedürftigen schützt,

6. die Intimsphäre, Selbstständigkeit sowie die Selbstbestimmung und Selbstverantwortung der Betreuungs- und Pflegebedürftigen wahrt und fördert,

(...)

§ 10 Betriebsaufnahme, Anzeige

(...)



(7) Die Betreiberin oder der Betreiber hat der zuständigen Behörde unverzüglich (...)

2. Tatsachen mitzuteilen, die bereits zu einer erheblichen Beeinträchtigung der Lebensqualität der Betreuungs- und Pflegebedürftigen geführt haben oder bei ungehindertem Geschehensablauf mit hinreichender Wahrscheinlichkeit führen werden.

Folgende Aspekte konnten aus dem Erfahrungsaustausch festgehalten werden:

1. Aspekte im Rahmen der täglichen Arbeit:

- Vernetzungsbedarfe existieren innerhalb der Einrichtungen
- Es gibt einen Bedarf an sexualpädagogischen Konzepten
- In diesem Zusammenhang existiert ein Spannungsfeld zwischen Prävention und Ermöglichung
- Es gibt Probleme mit Nähe und Distanz in Einrichtungen („duzen“)
- Das Wohnheim darf nicht als rechtsfreier Raum wahrgenommen werden
- Es gibt Unterstützungsbedarfe für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die Gewalt in Einrichtungen wahrnehmen
- Es wird der Wunsch geäußert, Bewohnerinnen und Bewohner als Expertinnen und Experten für ihr eigenes Leben zu betrachten
- Vernetzungskontinuität wird aus der Perspektive von Einrichtungen als problematisch betrachtet (personelle Ressourcen)

2. Aspekte aus der Perspektive anderer externer Beteiligter (Beratungsstelle, Angehörige)

- Es fehlt an Unterstützungsmöglichkeiten für Angehörige
- Es gibt Beratungsbarrieren durch Einrichtungen
- Behörden werden nicht als vernetzt wahrgenommen
- Es gibt einen Bedarf an Wissen um unterstützende Institutionen

3. Aspekte im Zusammenhang mit der Aufsichtstätigkeit der BPAH

- Aufsichtstätigkeit wird als „Blick von außen“ und als hilfreich empfunden
- Es wird der Wunsch geäußert, Überprüfung mit Beratung zu verbinden
- In diesem Zusammenhang wird in den verschiedenen Betreuungs- und Pflegeaufsichten eine unterschiedliche Kultur wahrgenommen
- Auch hier wird der Wunsch nach behördlicher Vernetzung geäußert

Zusammenfassend sprachen sich die TN des Workshops für eine Intensivierung der Netzwerkarbeit in der Region aus. Beispielgebend können das am Vormittag vorgestellte Projekt des Frauen-Notruf Wetterau e.V. (www.frauennotruf-wetterau.de). oder die regionale Netzwerkarbeit des Netzwerkes gegen Gewalt (www.netzwerk-gegen-gewalt.de) sein. Hier seien gerade die Aufsichtsbehörden aufgefordert sich zu beteiligen, so das Votum der TN des Workshops.

Kontakt

Regine Krampen

E-Mail: regine.krampen@rpgi.hessen.de

Ausstellung: Barrierefreies Wohnen und Leben

Daniela Richter / Jörg Wagner, Frankfurt University of Applied Sciences
(FRA UAS)

Inhalte des Workshops

In einer Modellwohnung auf rund 150 qm wurden verschiedene Lösungen gezeigt, die ein selbstbestimmtes Leben im Alter und bei Behinderung unterstützen. Folgendes konnten die Workshopteilnehmer_innen besichtigen oder ausprobieren:

- neue Lichtkonzepte wie biodynamisches Licht, eine Lichtdusche und Licht als Sicherheit
- Sicherheitskonzepte wie z.B. Sturzsensoren, Sturzmatte, Hausnotruf
- technische Lösungen für Ambient Assisted Living, Telecare und Telehealth
- Unterschiedliche Telepräsenzroboter
- Betten die ein Sitzen mit Bodenkontakt ermöglichen ohne Transfer
- einen Einblick in die Spannweite von Alltagshilfen, Mobilitätshilfen und Hilfsmittel für die Nahrungsaufnahme

Fazit

Die Teilnehmer_innen waren positiv überrascht, da es sich nicht um einen typischen Workshop handelte, aber sie empfanden den Workshop gerade für dieses Thema passend und würden ihn auch weiterempfehlen.

Die Ausstellung am FB 4 Soziale Arbeit und Gesundheit an der Frankfurt University of Applied Sciences (FRA UAS) dient der Lehre der über 2.000 Studierenden am Fachbereich und steht den Schülern und Schülerinnen der Alten-, Gesundheits- und Krankenpflegefachschulen offen. Durch die Kooperation mit der an der Frankfurt University of Applied Sciences ansässigen Fachstelle für Barrierefreiheit des Sozialverbands VdK Hessen-Thüringen findet hier Beratung zum barrierefreien Wohnen und Leben für Betroffene, Angehörige, Selbsthilfegruppen und Interessierte statt.

Weitere Informationen, Bilder und einen Videobeitrag zur Ausstellung finden Sie unter: www.frankfurt-university.de/fachbereiche/fb4/serviceeinrichtungen-fb4/ausstellungbarrierefrei.html

Kontakt

Daniela Richter
E-Mail: barrierefreieswohnen@fb4.fra-uas.de



Abschlussplenum

Vernetzung - wie soll es weiter gehen?

Heike Beck, Rita Schroll und Brigitte Ott

Die Teilnehmenden wurden sowohl bei der Anmeldung als auch während der Tagung dazu danach befragt, was aus ihrer Perspektive Vernetzung befördern kann. Hier die gesammelten Antworten, die – trotz Dopplungen – in ihrer Fülle wiedergegeben werden und der Anregung dienen sollen:

- regelmäßige einrichtungsübergreifende Austauschangebote für pädagogische Fachkräfte
- gegenseitige Besuche in den Einrichtungen und Austausch
- mehr Kontaktdaten und Bewusstsein über Existenz anderer Einrichtungen
- Informationen über Existenz und Angebote der Einrichtungen.
- gegenseitige „Hospitationen“ in den unterschiedlichen Einrichtungen
- gemeinsame Fallbesprechungen
- Austausch (fachlich), sich Unterstützung holen bei Bedarf
- direkte Ansprechpartner_innen; übergreifende Teamarbeit
- feste Ansprechpartner_innen bei den zuständigen Polizeistellen haben, die sich mit dem Thema Behinderung auskennen
- Offenheit und „sich zuständig fühlen“ der Psychiatrien vor Ort, für Menschen mit geistigen Behinderungen - setzt Wissen der Psychiatrien zu Behinderungen, insbesondere von geistigen Behinderungen + ASS voraus.
- zeitige Termine, Leitfäden zu Kriseninterventionen mit sofortigen Unterstützungsleistungen
- regionale Arbeitsgruppen
- Runde Tische
- Austausch von „Konzepten“ / Gemeinsame Konzepte => Ablaufschemata
- Infoveranstaltungen
- eine zentrale und unabhängige Koordinierungs- und Beratungsstelle
- Einrichtung eines Forums mit regelmäßigem Austausch
- genau solche spannenden Veranstaltungen; diese geben Impulse zum gegenseitigen Austausch und zur Vernetzung und zeigen das breite Spektrum an Einrichtungen und Organisationen auf
- solche Fachtagungen
- gemeinsame Veranstaltungen; Auftaktveranstaltung zur regionalen Vernetzung
- Meiner Ansicht nach können genau solche Veranstaltungen bzw. Fachtage, die sich mit dieser Thematik befassen, die Vernetzung zwischen Einrichtungen der Behindertenhilfe und des Gewaltschutzes verbessern.
- Ich glaube, dass wenn bei Fachkräften ein Bewusstsein für die Relevanz der Zusammenarbeit beider Bereiche geschaffen wird, darauf aufgebaut werden bzw. dies in der Praxis umgesetzt werden kann.
- Fachtagungen, gemeinsame Projekte

- regelmäßige Austauschangebote, Fachtagungen, gemeinsame Projekte, Newsletter, Plattformen zum Austausch
- Fortbildungen für beide Berufsgruppen
- Bereitschaft beider Seiten, sich zu öffnen; für Veränderungen bereit zu sein, strukturelle Gegebenheiten kritisch zu hinterfragen und hoffentlich solche Veranstaltungen wie diese hier.
- Synergieeffekte in der Zusammenarbeit besser nutzen.
- Höherer Bekanntheitsgrad der einzelnen Einrichtungen in Verbindung mit den Aufgabenbereichen.
- kurze, prägnante Hilfsangebote: leicht verständlich und übersichtlich (Notfallplan-Ansprechpartner)
- Information, Transparenz, Erfahrungsaustausch; Berufsgruppen wie Polizei mit einbeziehen
- Info-Veranstaltungen, Fachtage um dem Thema einen Raum zu geben
- Austausch zum Umgang mit Gewalt, herausforderndem Verhalten, Schutz/ Austausch von Informationen und Vernetzung im Sinne von Nutzung unterschiedlicher Ressourcen
- Wille bzw. Motivation aller Beteiligten, Einigkeit über grundlegende Arbeitsprinzipien (bspw. Umgang mit persönlichen Infos über Klient/innen)
- gemeinsame Fortbildungen, Hospitation von Mitarbeiterinnen im jeweils anderen Feld
- Teilnahme von Einrichtungen der Behindertenhilfe an Runden Tischen gegen häusliche Gewalt; Kontakt und Austausch über Bedarfe, Ansprechpartner, Vorgehensweise.
- Liste mit Kontaktdaten, E-Mails
- darüber reden
- neue Kontakte nutzen, bewusster mit dem Thema Beeinträchtigung umgehen
- Referentin zum Thema Behinderung einladen
- Liste von Beratungsstellen im Umkreis erstellen
- Etablierung eines Runden Tisches
- Liste von Anlaufstellen erstellen und verteilen
- Veranstaltungsinfos aus den Einrichtungen austauschen
- Aufbau von Kooperationsbeziehungen, Elternarbeit, mehr Öffentlichkeitsarbeit
- Regelmäßiger Austausch zwischen den betreffenden Institutionen, um Erfahrungen auszutauschen bzw. unterschiedliche Konzepte zu besprechen
- Barrierefreiheit der Einrichtungen / wahlweise Offenheit für Hausbesuche oder Beratung an barrierefreiem Ort / Gegenseitige Sensibilisierung, um Hemmungen abzubauen
- bessere Zusammenarbeit / Vernetzung durch häufigere Präsenz von Ansprechpartnern / Institutionen der Gewaltschützer in den Einrichtungen der Behindertenhilfe; Schaffung von niedrigschwelligen Angeboten für Klientinnen und Klienten
- Transparenz, gegenseitige Öffnung, klare Ansprechpartner_innen; keine Kooperation, weil Konkurrenzdenken zwischen Anbietern
- Wissen voneinander / persönliche Kontakte, Begegnungen / Barrierefreier Zugang zu Informationen der Einrichtungen des Gewaltschutzes (z. B. im Internet für Menschen mit Sinnesbehinderungen und Lernschwierigkeiten) / Barriere-

freier Zugang zu den Einrichtungen, Diensten des Gewaltschutzes / Wissen um geeignete Methoden, Materialien für Menschen mit unterschiedlichen Behinderungen in den Beratungsstellen, Diensten des Gewaltschutzes / Aufklärung darüber, wo sexuelle Grenzüberschreitungen beginnen, Sensibilisierung der Fachkräfte in der Behindertenhilfe

- regelmäßiger Austausch (Fallkonferenzen), gemeinsame Veranstaltungen (Fachtage)
- mehr Fachtage, regelmäßiger Austausch / stärkere Sensibilisierung für das Thema Behinderung u. sex. Gewalt / mehr Informationsfluss
- gegenseitiges Kennenlernen der jeweiligen Arbeitsbereiche und Aufgaben
- regelmäßige Treffen, Online-Informations-Datenbank, Ansprechpartner „Scouts
- langfristige finanzielle Ressourcen zum Aufbau von Strukturen und Zusammenarbeit, politischer Wille

Wie soll es weiter gehen?

Die vielfältigen Aufzählungen zeigen, dass es gute und konkrete Ideen für Vernetzung und Kooperation sowie für die Optimierung von Arbeitsabläufen gibt. Die Erfahrungen bei der Tagung haben deutlich gemacht, wie wichtig es ist, den jeweils anderen Bereich kennenzulernen und dadurch Berührungspunkte und Vorbehalte abzubauen zu können. Der Einblick in die gegenseitigen Arbeitsrealitäten und Lebenswirklichkeiten fördert das Verständnis für die Rahmenbedingungen, Bedarfe und Möglichkeiten der Klientel und der Mitarbeiter_innen.

Sowohl das SuSe-Projekt in Hessen als auch die Mitwirkenden in der Planungsgruppe kommen zu dem Schluss, dass Vernetzung einen verlässlichen Rahmen und einen Motor, eine treibende Kraft braucht. Optimalerweise sollte es ein (Selbst-)Auftrag an die Führungsebenen und die Leitungen von Einrichtungen sein, Vernetzung aktiv und verbindlich zu organisieren und zu gestalten. Die Erfahrung zeigt allerdings, dass dies oftmals nicht ausreicht und es engagierte Menschen auf allen Hierarchieebenen braucht, die – wie von einer Teilnehmer_in gefordert – Wille und Motivation mitbringen, sich zu vernetzen.

Hilfreich sind auch konkrete Ansprechpersonen vor Ort, um Zugangsbarrieren für Fachkräfte und das Klientel zu verringern und zügig adäquate Hilfe anbieten zu können.



Die Liste der Beratungs- und Schutzeinrichtungen des Landes Hessen mit Angeboten für Menschen mit Behinderungen bei Belastung durch Gewalterfahrungen und Informationen über deren Barrierefreiheit ist ein erster Schritt. Diesem muss ein zweiter Schritt in Form von Ergänzungen mit weiteren wichtigen Adressen z.B. aus dem Bereich „Menschen mit Behinderungen“ und von Ämtern folgen. Dem wiederum muss sich die Vervollständigung und Bereitstellung

der Liste als online-basierter barrierearmer Wegweiser anschließen.



Es braucht mehr Wissen über die in der Behindertenhilfe und dem Anti-Gewalt-Bereich bereits vorhandenen Vernetzungsstrukturen (z.B. Arbeitsgemeinschaften und Runde Tische) sowie einen aktiven Einbezug der Fachkräfte aus dem Anti-Gewalt-Bereich in die Behindertenhilfe und der Behindertenhilfe in den Anti-Gewalt-Bereich. Damit verbundene Ziele sind: langfristig gemeinsam Probleme lösen, Inklusion unterstützen und realisieren und ein selbstbestimmtes Leben auf Seiten der Klientel gewährleisten können. Dies fordert allerdings die Bereitstellung personeller Kapazitäten und Ressourcen des jeweiligen Trägers sowie die Unterstützung von Politik und Geldgeber_innen.

Die vielfältigen positiven Rückmeldungen zur Tagung zeigen, dass die Veranstaltung ein gelungener Auftakt zur Vernetzung und Qualifizierung war, neue Kontakte geknüpft und neues Wissen generiert werden konnten. Gleichzeitig wurde deutlich, dass es weitere Unterstützung und Möglichkeiten der Vernetzung sowie sichere Räume für das Miteinander-in-Kontakt-treten-können braucht.

Um dies in Hessen weiter voran zu bringen und die bereits entstandenen Kontakte und Synergien weiter nutzen zu können, hat die Planungsgruppe beschlossen, sich auch künftig in regelmäßigen Abständen zu treffen. Ziel ist es, Vernetzung und den fachlichen Austausch zu leben und gemeinsam langfristig Ideen und Projekte zur hessenweiten Vernetzung zu erarbeiten und zu verstetigen. Die Wünsche und Bedarfe der Tagungsteilnehmer_innen – z.B. bezüglich gemeinsamer Fallbesprechungen – sollen dabei Berücksichtigung finden.

Interessierte sind herzlich Willkommen in der Planungsgruppe mitzuarbeiten. Bei Interesse melden Sie sich bitte per Mail bei Heike Beck (heibeck@fb4.fra-uas.de).

Anhänge: Weitere Arbeitsmaterialien

- Vorschläge zur Verbesserung der Zugänglichkeit von Beratungsstellen
- Veranstaltungen behindertengerecht gestalten
- Hinweise Erstellung von für blinde und sehbehinderte Menschen lesbare pdf-Dateien
- Flyer Inklusion
- Mindest- und gehobene Standards

Diese pdf-Dokumente werden gemeinsam mit dieser Dokumentation verschickt.



Impressum

pro familia Landesverband Hessen e.V.
 Palmengartenstraße 14
 60325 Frankfurt am Main
 069-90744744
info.hessen@profamilia.de

Endredaktion

Heike Beck
www.heikebeck.de
 FRA UAS

Hinweis: Die Autor_innen sind für die Inhalte ihrer Beiträge selbst verantwortlich.

Layout & Design

Steffi Achilles
www.steffiachilles.de

Tagungsfotos

Mathias Schröder
www.pixel-dreamer.de
 Fotografie & mehr
 cm digital color

Bildnachweise

Deckblatt: photocase.com / morningside
 Illustration Seite 29: wikipedia / G ambrus
 Illustration Seite 46: Pixabay (CC 0)
 Foto Seite 64: Martin Abegglen, Switzerland (CC by-sa)
 Illustration Seite 76/77: fotolia.de / mrswilkins

Frankfurt am Main, Mai 2016
 © 2016 pro familia Landesverband Hessen e.V.